

1910.

III.

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Die Verleihung einer Konzession zum Personentransporte unter der Bedingung der Einführung des Taxameterapparates ist gesetzlich zulässig.
2. Abteufung eines Grundes auf Baupläge.
3. Zulassung von armierten Formziegel-Balkendecken von R. Seidel (Patent-Decken „System Seidel“).
4. Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen.
5. Feste Betriebsstätten (§ 39 G. D.), Zweigetablissemments und Niederlagen (§ 40 G. D.). — Vorschrift.
6. Unzulässigkeit des gewerbemäßigen Ankaufes und der Bezeichnung von Pfandscheinen.
7. Bekanntgabe der Erwerbsteuervorschriften für unbefugte Gewerbebetriebe seitens der Steuerbehörden an die Gewerbebehörden.
8. Verzeichnis der zur Ausstellung von Chefähigkeitszeugnissen zuständigen Behörden im Deutschen Reich. Vorschrift.
9. Notifizierung der Unterbringung Geisteskranker in niederländischen und reichsdeutschen beziehungsweise österreichischen Anstalten.
10. Zuerkennung der Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste an in Kroatien und Slavonien lebende österreichische Staatsangehörige.
11. Geltendmachung von Rechtsmitteln. — Ad § 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101.
12. Kinematographenunternehmungen. — Wirkungskreis bezüglich der Lizenzentziehung.
13. Gift-Verkauf.

14. Postverkehr im VI. Wiener Gemeindebezirke.

15. Verpfleggebühren der ungarischen Heilanstalten, Spitäler und Kinderasyle.

#### II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

16. Änderung der Aufnahmevorschriften für städtische Maschinisten mit Ausnahme jener der Feuerwehr und der städtischen Unternehmungen.

Stadtrat:

17. Regelung der Aufstellung von Bildstöcken und Sammelbüchsen auf Märkten und in Markthallen und der Verwaltung der Opfergelder.

18. Berichte der städtischen Beamten über Dienstreisen.

Magistrat:

19. Befehluntes Verfahren bei Einbringung der im Auslande an mittellose österreichische Staatsangehörige gewährten Armenunterstützungen.

20. Bekämpfung von Unbefänden im Bauwesen.

21. Einhaltung des Dienstweges bei Gesuchen in Personalsangelegenheiten.

22. Einbringung von auf Rechnung fremder Heimatgemeinden nach § 28 des Heimatsgesetzes gewährten Ausbilsen.

23. Rangleitaren für Legalisierungen.

24. Intervention beim Verwaltungsgerichtshofe.

25. Evidenzhaltung der gerichtlichen Exekutionsverfügungen hinsichtlich der Gewerbe- und ähnlichen Unternehmungen. Gast- und Schantzgewerbekataster.

26. Exekutionsfähigkeitsklausel für Rückstandsausweise der Krankenkassen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### Die Verleihung einer Konzession zum Personentransporte unter der Bedingung der Einführung des Taxameterapparates ist gesetzlich zulässig.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. November 1909, Nr. 8933 (M.-Abt. XVII, 1321/10):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Popelka, Freiherrn v. Hoch, Dr. Schimm, Dr. Freiherrn v. Hiller-Schönaich, Erb und Freiherrn v. Weiß, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs Ritter v. Thaa, über die Beschwerde des Andreas Engel jun. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 17. Juni 1908, Z. 18574, betreffend eine Konzession zum Personentransportgewerbe, nach der am 4. November 1909 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Ministerial-Sekretärs Kapp, in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe.

Die inzwischen verstorbene Gattin des heutigen Beschwerdeführers Marie Engel hat am 2. September 1901 beim Magistrat in Wien das Ansuchen um Überstellung des Einspännerwagens Nr. 1400 von dem Standplatz XVII., Bergsteiggasse, auf den Standplatz I., Heßgasse, gestellt. Der Magistrat gab diesem Ansuchen mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse keine Folge; über Rekurs erteilte die Statthalterei mit Erlaß vom 22. Jänner 1902, Z. 115906 ex 1901, die angestrebte Überstellungsbewilligung, dies aber unter der ausdrücklichen Bedingung, „daß der erwähnte Wagen stets nur mit einem Taxameter ausgerüstet in Betrieb gestellt wird“; diese Entscheidung wurde der Marie Engel am 28. Jänner 1902 zugestellt; ein Rechtsmittel gegen die Aufrelegung der erwähnten Bedingung wurde nicht eingelegt. Am 18. November 1905 starb Marie Engel; schon am 20. Oktober 1905 hatte aber ihr damaliger Ehegatte und nunmehriger Witwer, der heutige Beschwerdeführer Andreas Engel jun., der Polizei-Direktion angezeigt, daß er seine Einspänner-Lizenz Nr. 1400 — offenbar betrieb er damals die Lizenz für seine schon erkrankte Gattin — mit dem Standplatz I., Heßgasse, „von heute ab ohne Taxameter“ in Betrieb setzen werde, wozu dann die Polizei-Direktion dem

Magistrate am 13. Juli 1906 über Anfrage bekanntgab, „daß die Einspänner-Lizenz Nr. 1400 ohne Taxameter betrieben wird“. Am 27. September 1906 gab der heutige Beschwerdeführer beim Magistrat sein Ansuchen um Verleihung der Konzession: „Personentransport mit dem Einspännerwagen Nr. 1400, Standplatz XVII., Kalvarienberggasse 31/33“ mit dem Beifügen zu Protokoll, daß die Lizenz bisher für Rechnung der Verlassenschaft nach seiner verstorbenen Gattin Marie Engel betrieben wurde. Mit Bescheid des Magistrates vom 14. März 1907, Z. 6694 ex 1906, hat dann auch der Magistrat dem heutigen Beschwerdeführer die Konzession zum Personentransporte im Sinne des § 15, Absatz 4 der Gewerbeordnung mit dem Einspännerwagen Nr. 1400 unter den üblichen Bedingungen und noch mit folgendem Beisage erteilt: „Der Standplatz für den Wagen befindet sich im I. Bezirke, Heßgasse, jedoch darf auf diesem Standplatz nur dann Aufstellung genommen werden, wenn diese Konzession mit einem Taxameterwagen betrieben wird, anderenfalls hat dieser Wagen auf dem ihm früher zugewiesenen Standplatz XVII., Kalvarienberg 31/33, Aufstellung zu nehmen.“

Dieses Konzessions-Dekret wurde dem Beschwerdeführer am 25. April 1907 zugestellt. Am 6. Juni 1907 überreichte Andreas Engel jun. beim Magistrat das Ansuchen, es möge ihm gestattet werden, seine Einspännerlizenz Nr. 1400 ohne Taxameter auf dem derzeitigen Standplatz I. Bezirke, Heßgasse bei Nummer 8, weiter betreiben zu dürfen. Nachdem sich die Genossenschaft der Einspänner in Wien abtätend zu diesem Ansuchen geäußert und auch die Polizei-Direktion sich gegen die Gewährung dieses Ansuchens ausgesprochen hatte — nachdem weiters ein Ansuchen des Vaters des heutigen Beschwerdeführers um Verleihung der vom Beschwerdeführer gleichzeitig bedingt zurückgelegten Konzession zum Betriebe der Einspännerlizenz Nr. 1400 im Instanzenzuge rechtskräftig abgewiesen worden war und Andreas Engel jun. daraufhin am 28. Februar 1908 beim Magistrat zu Protokoll erklärt hatte, sein früher erwähntes Ansuchen vom 6. Juni 1907, seinen Einspännerwagen Nr. 1400 am Standplatz in der Heßgasse auch ohne Taxameter aufstellen zu dürfen, aufrecht zu erhalten, erklärte der Magistrat mit Dekret vom 19. März 1908, Z. 903, unter Hinweis auf den Inhalt des Magistrats-Dekretes vom 14. März 1907, „diesem Ansuchen mit Rücksicht auf den Lokalbedarf keine Folge zu geben.“ Die Statthalterei gab dem dagegen überreichten Rekurse „mit Rücksicht auf die Bedarfsverhältnisse“ keine Folge und bemerkte zu den Rekursausführungen, daß in Wien ein Monopol für ein bestimmtes Taxametersystem nicht bestehe und niemals bestand und daß es dem Fuhrwerksinhaber freistehe, jedes zugelassene Taxametersystem in Verwendung zu nehmen oder auch ein neues System, soweit es von der Polizei-Direktion als geeignet zugelassen werde, zu verwenden. Schließlich bestätigte das Handelsministerium diese Statthalterei-Entscheidung im Instanzenzuge aus deren Gründen.

Die Beschwerde macht dagegen nun vor allem geltend, daß es sich nicht um die Verleihung einer neuen Konzession zum Betriebe des Einspänner-gewerbes, sondern um den Weiterbetrieb einer solchen Konzession gehandelt habe, die durch lange Jahre mit einem Einspännerwagen ohne Taxameter aus-

geübt wurde und daß es schon aus diesem Gesichtspunkte ungerechtfertigt erscheine, an den Betrieb dieser Konzession früher nicht vorhanden gewesene Bedingungen zu knüpfen, da die Einschränkung einer ursprünglich unbeschränkten Konzession und deren Bindung in der Art der Ausübung nach dem Gesetze unzulässig sei; die verstorbene Frau des Beschwerdeführers habe nämlich seit langen Jahren die gegenständliche Konzession mit dem Einspannerwagen Nr. 1400 auf dem Standplatz I, Heßgasse, ohne Taxameter betrieben. Diese Ausführungen sind in tatsächlicher und in rechtlicher Beziehung verfehlt. In tatsächlicher Richtung trifft es nicht zu, daß Marie Engel die fragliche Konzession schon seit langen Jahren auf dem Standplatz in der Heßgasse ohne Taxameter betrieben habe und daß also die Konzession jetzt an eine Bedingung geknüpft wurde, die früher nicht aufgestellt war; denn Marie Engel ist am 18. November 1905 gestorben und erst am 20. Oktober 1905, also kaum einen Monat früher erst, hatte der Beschwerdeführer angezeigt, daß die Einspannerkonzession Nr. 1400 mit dem Standplatz in der Heßgasse „von heute ab“, also vom 20. Oktober 1905 an, ohne Taxameter werde in Betrieb gesetzt werden; jedenfalls aber war dieser kaum einmonatliche Betrieb ohne Taxameter ebenso illegitim und konfenswidrig und daher auch bedeutungslos, wie er es gewesen wäre, wenn Marie Engel tatsächlich den Einspannerwagen schon früher ohne Taxameter in der Heßgasse hätte aufstellen lassen; denn auch ihr war ja schon mit dem unangefochtenen Statthaltereierlasse vom 22. Mai 1902 die Überstellung ihres Wagens auf diesen Standplatz nur unter der Bedingung erteilt worden, daß der Wagen stets nur mit einem Taxameter ausgerüstet in Betrieb gestellt werde.

Tatsächlich und rechtlich haltlos ist des weiteren die Behauptung, daß es sich vorliegenden Falles nicht um die Verleihung einer neuen, sondern um den Weiterbetrieb einer alten Konzession gehandelt hat; tatsächlich ergibt sich nämlich aus den Akten, daß der Beschwerdeführer nach dem Tode seiner Gattin ausdrücklich um die Verleihung der Konzession zum Personentransportgewerbe mit dem Einspannerwagen Nr. 1400, und zwar mit dem Standplatz XVII, Kalvarienberggasse 31/33, angefragt hat und daß ihm mit dem wiederholt zitierten Dekrete des Magistrats vom 14. März 1907 auch ausdrücklich die Konzession zu diesem Betriebe verliehen und nicht etwa der Weiterbetrieb der Konzession gestattet worden ist.

Dies entspricht aber auch vollkommen der Rechtslage, da ja nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 56, Absatz 1 und 3 der Gewerbeordnung nach dem Tode eines Gewerbetreibenden der Erbe oder der Legatar, wenn er das Gewerbe fortführen will und wenn es sich um ein konzessioniertes Gewerbe handelt, „einer neuen Konzession“ bedarf und weil nach Absatz 4 ibidem ein konzessioniertes Gewerbe auf Grundlage der alten Konzession „nur für Rechnung der Witwe für die Dauer ihres Wittwenstandes oder der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit“ fortgeführt werden darf; nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes ist es also ausgeschlossen, daß das Gewerbe der verstorbenen Marie Engel auf Grund der ihr erteilten Konzession für Rechnung ihres Wittwers, das ist des heutigen Beschwerdeführers, hätte fortgeführt werden können.

Hat aber eine Konzessionserteilung stattgefunden, dann war die Gewerbebehörde im Sinne des § 23, Abs. 3 und des § 15, Punkt 4 der Gewerbeordnung verpflichtet, „auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen“; die Beurteilung des Vorhandenseins des Lokalbedarfes aber liegt, wie der Verwaltungsgerichtshof schon oft, so zum Beispiel in dem Erkenntnis vom 1. Mai 1897, Z. 2492 B 10674, ausgesprochen hat, im freien Ermessen der entscheidenden Verwaltungsbehörde.

Nun meint die Beschwerde allerdings, daß keine gesetzliche Bestimmung bestehe, die die Gewerbebehörde berechtigen würde, bei der Verleihung der Konzession zum Betriebe des Personentransportgewerbes die Verwendung eines Taxameterwagens vorzuschreiben und daß es auch vom Standpunkte der Wahrnehmung des Lokalbedarfes nicht angehe, eine derartige Vorschrift ergehen zu lassen. Allein auch hier ist die Beschwerde im Irrtum. Liegt es im Ermessen der Behörde, die angestrebte Konzession mit Rücksicht auf den Lokalbedarf überhaupt ganz zu versagen, so muß es ihr auch freistehen, aus der gleichen Rücksicht die Konzessionserteilung an Bedingungen zu knüpfen, deren Erfüllung eben vom Lokalbedarfe geboten ist oder doch geboten sein kann; daß grundsätzlich auf bestimmten Standplätzen mit Rücksicht auf die Art und die Zahl des auf die Transportmittel reflektierenden Publikums ein spezieller Bedarf gerade nach Taxameterwagen bestehen kann, ist gewiss nicht zu bezweifeln; die Frage aber, ob dem auch im konkreten Falle so ist, hatte der Verwaltungsgerichtshof nach dem früher Gesagten im Sinne des § 3, lit. a des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, nicht zu überprüfen.

Dabei war des weiteren noch zu erwägen, daß nach der ausdrücklichen Vorschrift des Artikels 4 der Verordnung der k. k. n.-ö. Statthaltereien vom 6. Mai 1898, Z. 40258, R.-G.-Bl. Nr. 20 — deren Gültigkeit nicht bestritten ist und übrigens angesichts der Bestimmung des § 54, Abs. 2 der Gewerbeordnung auch nicht in Frage gestellt werden kann (vergleiche Erkenntnis vom 24. April 1901, Z. 3221 A 274) — die Frage, ob und inwieweit die Gewährung von nach Eintritt der Wirksamkeit dieser Verordnung einlangenden Gesuchen um die Erteilung oder Erweiterung von Konzessionen für Fialer- oder Einspannergewerbe im Hinblick auf die jeweilig maßgebenden Lokalverhältnisse und insbesondere auf die Verkehrsverhältnisse im Sinne des § 23, Abs. 3 des Gewerbegesetzes speziell dann zu verweigern sei, wenn in dem betreffenden Gesuche die Inbetriebsetzung von mit gehörigen Fahrpreisangeigern auszustattenden Wagen nicht in Aussicht genommen erscheint, der fallweisen gewerbebehördlichen Entscheidung überlassen wurde; diese Vorschrift weist also die Gewerbebehörde direkt an, bei neuen Konzessionsbewerbungen die Lokalverhältnisse auch nach der Richtung hin wahrzunehmen, daß einem eventuellen Bedarfe gerade nach Taxameterwagen Rücksicht getragen und gegebenenfalls die Konzession, falls die Aufstellung eines Taxameterwagens nicht in Aussicht

genommen wurde, verweigert werde. Dann aber muß es der Behörde gewiss umso mehr freistehen, die Erteilung der Konzession eben von der Bedingung abhängig zu machen, daß die Lizenz auf einem bestimmten Standplatz ausschließlich mit Taxameterwagen betrieben werde.

Die Beschwerde erweist sich demnach als unbegründet und war abzuweisen.

## 2.

### Abteilung eines Grundes auf Baupläze.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. November 1909, Nr. 9790/09 (R. B.-A. XIII, 58312/09):

#### Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. zweiten Präsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Weiß, Dr. Pantucek, Dr. Weingarten und Dr. Tezner, dann des Schriftführers, k. k. Hofsekretärs Kohrer, über die Beschwerde des Franz Mittermüller in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 19. Februar 1909, Z. 7/1, I-283, betreffend Verlegung einer Baubewilligung nach der am 5. November 1909 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Karl Kaser, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde des k. k. Sektionsrates Dr. Kaiser, als Vertreter des belangten k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten und des Magistrats-Ober-Kommissärs Schusta, in Vertretung der mitbeteiligten Gemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe.

Von der dem Siegmund Brunner gehörigen Grundparzelle Nr. 137 in Wien, XIII, wurden bereits früher mehrere Teile abgetrennt, als Baugründe verkauft und nachträglich als durch Abteilung gewonnene Baustellen genehmigt. Nun wurde abermals ein Teil dieser Parzelle unter der Bezeichnung Nr. 137/9 abgetrennt, welchen der Beschwerdeführer in der Absicht erworben hat, um darauf ein Gebäude aufzuführen. Das magistratische Bezirksamt für den XIII. Bezirk hat die Baubewilligung unter Hinweis auf § 3 der Wiener Bauordnung verweigert. Diese Entscheidung wurde von der Wiener Baudeputation aufgehoben, vom Ministerium für öffentliche Arbeiten aber über Rekurs der Gemeinde Wien wieder in Kraft gesetzt, weil die Abtrennung der Parzelle 137/9 nur ein Glied in der Zerlegung eines Grundkomplexes in einzelne Baustellen bilde; da die zu dieser Zerlegung erforderliche Genehmigung noch nicht erteilt worden sei, sei die Abweisung des Baugesuches gemäß § 3 der Wiener Bauordnung vom 17. Jänner 1883, R.-G.-Bl. Nr. 35, gerechtfertigt gewesen. Hieran ändere sich der Umstand nichts, daß das Trennstück in einen anderen Besitz übergegangen sei. Abgesehen von diesem formellen Grunde seien aber auch sachliche Gründe vorhanden, welche es gerechtfertigt erscheinen ließen, daß die Gemeinde es ablehnte, auf die Prüfung des Bauprojektes einzugehen und den Bauwerber unter Hinweis auf § 3 der Bauordnung abschlägig beschiedene habe, weil zwischen der Baustelle und der projektierten verlängerten Hummelgasse ein zur selbständigen Verbauung nicht geeigneter Grund übrig bliebe und auch auf die Baulinie der künftigen Hummelgasse nicht entsprechend Rücksicht genommen würde.

Der Gerichtshof mußte diese Entscheidung, insofern mit derselben ausgesprochen wurde, daß der Erteilung des Baukonjesses die Bestimmung des § 3 der Bauordnung entgegenstehe, als begründet erkennen. Nach § 3 muß zur Abteilung eines Grundes auf Baupläze die Genehmigung erwirkt werden, bevor um die Baubewilligung für die einzelnen Gebäude angefragt wird. Daß eine Abteilung der Parzelle Nr. 137 in der Absicht stattgefunden hat, um die Abteilungen als Baupläze zu verwerten, und daß die in Rede stehende Parzelle 137/9 aus dieser Abteilung entstanden ist, bestritt die Beschwerde selbst nicht, und es konnte dies bei dem oben geschilderten Sachverhalte gar nicht bestritten werden.

Zweifellos wäre es daher Pflicht des Siegmund Brunner gewesen, um die Genehmigung der Abteilung seines Grundes auf Baupläze gemäß § 3 der Bauordnung anzufuchen. Daß er dies unterlassen und die Abteilungen als Baupläze Dritten verkauft hat, ist kein Grund, um die Anwendung der Bestimmungen des § 3 auf den vorliegenden Fall auszuschließen. § 3 schreibt zur Wahrung jener öffentlichen Interessen, welche bei Parzellierungen in Frage kommen, die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens vor und sanktioniert diese Vorschriften durch die weitere Bestimmung, daß vor Durchführung des bezüglichen Verfahrens um die Baubewilligung für die einzelnen Gebäude nicht angefragt werden kann. Derartige im öffentlichen Interesse erlassene Vorschriften können nicht durch private Transaktionen vereitelt werden, mag auch der Ersteller in gutgläubiger Sorglosigkeit gehandelt haben.

Hiermit erledigt sich auch die Einwendung des Beschwerdeführers, daß nicht er die Parzelle 137 auf verschiedene Baupläze abgeteilt habe, daß es sich bei ihm nur um die Aufführung eines Gebäudes handelt. Er ist eben der Ersteller eines solchen Teilstückes, bezüglich dessen nach der absoluten Bestimmung des § 3 vor der Genehmigung der Abteilung nicht um die Baubewilligung angefragt werden kann, und es sind auf den einzelnen abgetrennten Teilstücken Gebäude aufgeführt worden, so daß es sich hier tatsächlich um die Fortsetzung der Parzellierung der Parzelle Nr. 137 handelt. Es ist auch nicht richtig, daß der Beschwerdeführer um die nach § 3 erforderliche Genehmigung nicht ein-

schreiten könne; denn es ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, daß auch nachträglich nach grundbücherlicher Teilung und nach Veräußerung der Teile um die Genehmigung der Abteilungen eingeschritten werde, und es könnte dem Beschwerdeführer die Legitimation zu einem solchen Ansuchen, insoweit es sich um die Genehmigung der Abteilung 137/9 als Baustelle handelt, nicht abgesprochen werden.

Wenn weiters der Beschwerdeführer sich darauf beruft, daß die gerichtliche Abtrennungsbewilligung von der Gemeinde nicht angefochten wurde, so ist darauf zu erwidern, daß diese Bewilligung sich nur auf die grundbücherliche Übertragung der Grundstücke auf den Beschwerdeführer, nicht aber auf das Recht bezieht, dieses Grundstück zu verbauen. Dieses Recht kann vielmehr nur nach Maßgabe der Bestimmungen der Bauordnung ausgeübt werden. Von einer Präklusion der Gemeinde durch Unterlassung der Anfechtung des gerichtlichen Bescheides kann daher keine Rede sein.

Was die vom Ministerium angeführten sachlichen Gründe anbelangt, so sind diese allerdings solche, welche sich auf die Frage der Genehmigung der Parzelle 137/9 in ihrer gegenwärtigen Gestaltung der Baustelle selbst beziehen. Über die meritorische Frage aber, nämlich, ob die Abteilung zu genehmigen sei, wurde instanzmäßig noch nicht entschieden, und es wäre daher das Ministerium zu einer solchen Entscheidung in letzter Instanz nicht berufen gewesen. Der Gerichtshof gelangte jedoch unter Zugrundelegung des Wortlautes der ministeriellen Entscheidung zu der Anschauung, daß das Ministerium zwar in seinen Gründen gewisse sachliche Bedenken zum Ausdruck bringen wollte, welche eine weitere Verhandlung erforderlich erscheinen lassen, daß es aber über die Genehmigung direkt noch nicht entschieden hat. Anlässlich der eventuellen weiteren Verhandlung über ein Ansuchen um Genehmigung wird auch die in der Beschwerde geltend gemachte Einwendung, betreffend die Bestimmung der Baulinie, zu erörtern sein.

Deshalb hatte der Gerichtshof auf diese Seite der Frage nicht einzugehen und war die Beschwerde abzuweisen.

### 3.

#### Zulassung von armierten Formziegel-Balkendecken von N. Seidel (Patent-Decken „System Seidel“).

Erlaß des Wiener Magistrates vom 13. Jänner 1910, M.-Abt. XIV, 2929/09:

In Erlebung des Ansuchens des Rudolf Seidel, Baumeister, III., Dapontegasse 8, wird unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung des h. ä. Erlasses vom 14. April 1909, M. Abt. XIV, 6701/08 (Verordnungsblatt des Magistrates Nr. IV ex 1909, Seite 39) die Verwendung der armierten Formziegel-Balkendecke (Patent-Decke „System Seidel“) bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die beabsichtigte Ausführung ist in den Bauplänen auszuweisen, welche auch die zur Beurteilung der Konstruktion erforderlichen Detailzeichnungen enthalten müssen.

Jedem Baugesuche ist eine statische Berechnung der Decke beizuschließen.

2. Diese Deckenkonstruktion ist nur bis zu einer freien Spannweite von 6-50 m zulässig.

3. Die Baupläne, Detailzeichnungen und Berechnungen sind von einem behördlich autorisierten Zivil- oder Bauingenieur, behördlich autorisierten Zivil-Architekten oder von einem Baumeister zu unterfertigen, welcher sowohl die Herstellung als auch den Transport und das Verlegen der Balken zu leiten und zu überwachen und für die der Berechnung entsprechende Tragfähigkeit der Decke auch nach deren Einfügung in den Bau die volle Haftung zu übernehmen hat.

4. Auf die vorliegende Deckenkonstruktion hat die mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. November 1907, Z. 37295, genehmigte Vorschrift über die Herstellung von Tragwerken aus Stampfbeton oder Beton-eisen bei Hochbauten sinngemäß Anwendung zu finden.

5. Die Tragbalken sind wie Beton-eisenkonstruktionen zu berechnen, das heißt, es sind die Ziegel durch Beton ersetzt zu denken. Für die Ziegelsteine sind die gleichen Beanspruchungen zulässig wie für Beton im Mischungsverhältnis 1 : 3.

6. Die Berechnung der Decke als Plattenbalkendecke ist nur dann zulässig, wenn die Deckenplatte auf dem Bau aus Beton, und zwar derart hergestellt wird, daß sie die Balkenflanschen umfaßt.

Um eine innige Verbindung des Betons mit den Balkenflanschen zu gewährleisten, sind diese gerippt auszuführen und vor dem betonieren ausgiebig zu benetzen.

Werden zur Verbindung der Tragbalken fette Platten verwendet, so dürfen diese nicht als Teile der Druckzone in Rechnung gestellt werden.

7. Jeder Tragbalken hat wegen der Beanspruchung beim Transporte eine obere Runderseineinlage von mindestens 6 mm Durchmesser zu erhalten.

8. In jeder Stoffuge des Balkens ist ein, die obere und untere Eisen-einlage umfassender Scherhügel von entsprechender Stärke anzuordnen.

9. Die in den Rillen der Ziegel verlegten Eisen müssen ringsum von einer mindestens 5 mm dicken Mörtelschicht umgeben sein.

Diese Eisen-einlagen sind an den Balkenden halenförmig abzubiegen.

10. Das Mischungsverhältnis des Zementmörtels und des Betons darf nicht magerer sein, als 1 : 3, d. i. 470 kg Portlandzement, zu 1 m<sup>3</sup> Sand beziehungsweise Kiesandgemenge.

11. Die Ziegelsteine müssen eine durchschnittliche Druckfestigkeit von mindestens 300 kg auf 1 cm<sup>2</sup> besitzen.

12. Das Zumessen der Materialien bei Herstellung des Betons hat mittels entsprechender Meßgefäße zu erfolgen.

Die Ziegelsteine sind vor ihrer Verwendung gut und vollständig anzufeuchten.

13. Auf den Balken muß in unverwischbarer Weise an auch nach dem Verlegen noch sichtbaren Flächen ein Fabrikzeichen, das Datum der Herstellung, die zulässige freie Spannweite und Ruflagst und die normale Lage des Balkens (oben unten) angezeichnet werden.

14. Es ist vom Bauführer um die bauamtliche Besichtigung und Überprüfung der Balken sogleich nach der Zufuhr zur Baustelle vor deren Verlegung anzusuchen und bleibt dem Stadtbauamte auch die Überprüfung der fertiggestellten Decke anlässlich der vorzunehmenden Rohbeschauten vorbehalten.

Es bleibt dem Stadtbauamte weiters vorbehalten, die einwandfreie Herstellung, den erreichten Härtegrad und die Tragfähigkeit durch besondere, entsprechend den mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. November 1907, Z. 37295, genehmigten Vorschriften auszuführenden Erprobungen festzustellen, und zwar:

- a) durch Belastungsproben,
  - b) durch Stichprobenweise Bruchproben,
  - c) durch Festigkeitsproben des Betons, des Eisens und der Ziegel,
- welche von einer amtlichen Prüfungsanstalt vorzunehmen sind.

Der Bauführer hat behufs rechtzeitiger Herstellung von Ersatzstücken nach Erteilung der Baubewilligung beim Stadtbauamte anzufordern, ob und inwieweit Bruchproben beabsichtigt werden.

Die Kosten der Erprobung hat der Bauführer zu tragen.

Fallen die Erprobungen ungünstig aus, so sind die betreffenden Balken, beziehungsweise, wenn es das Stadtbauamt verlangt, alle bei dem Bau verwendeten Balken zu entfernen und durch tragfähigere zu ersetzen.

15. Es ist vom Bauführer Vorfrage zu treffen, daß die Decke bei dem inneren Ausbau des Gebäudes nicht geschwächt oder beschädigt wird (z. B. durch Einstimmen von Löchern und Schlüßen für Rohrleitungen und dergleichen an ungeeigneter Stelle).

16. Bei Wohngebäuden haben die Decken unter dem Fußbodenbelage eine Überhöhung von mindestens 8 cm Höhe oder eine hinsichtlich Druckverteilung und Schalldichtigkeit gleichwertige Schicht aus einem anderem feuerbeständigen Materiale zu erhalten.

17. Die Auflagerlänge der Balken ist so zu bemessen, daß die zulässigen Beanspruchungen der Materialien nicht überschritten werden; sie darf jedoch nicht unter 15 cm betragen.

18. Die Verwendung von keilförmigen Deckenplatten, welche auf die Tragbalken einen Seitenschub ausüben, ist wegen der geringen seitlichen Biegezugfestigkeit der Balken unzulässig.

19. Die Abänderung und Ergänzung, beziehungsweise Zurücknahme dieser Bewilligung nach den Ergebnissen der praktischen Erfahrung bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Beilagen werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

### 4.

#### Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 22. Jänner 1910, M.-Abt. XIV, 7102/09:

Der in der Eingabe des Artur Bittner, II., Praterstraße 70, Kunst-steinfabrikant in Inzersdorf, beauftragte Bestellung des Baumeisters Martin Schmid als verantwortlichen technischen Leiters für die Herstellung der zur M. Abt. XIV, 2675/9, genehmigten Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen wird baubehördlich zur Kenntnis genommen. (Vgl. Amtsblatt Nr. 61 ex 1909, Gesetz z. VII, 7, Seite 68.)

### 5.

#### Feste Betriebsstätten (§ 39 G.-D.), Zweig-etablissements und Niederlagen (§ 40 G.-D.) — Vorschrift.

Rund-Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Jänner 1910, Z. I a-271, M.-Abt. XVII, 842/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 13):

Während § 39 in der Fassung des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, in der Gemeinde des Standortes eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes für weitere Werkstätten und Verkaufsstellen die Bezeichnung „feste Betriebsstätten“ vorsah, wurde in § 40 leg. cit. der Terminus „Zweig-etablissements oder Niederlagen“ nur für außerhalb der Gemeinde des Standortes gelegene Betriebe gebraucht.

Für alle diese Betriebe nach § 39 und 40 leg. cit. hat sich in der Praxis der der gewerbegesetzlichen Terminologie allerdings nicht entsprechende,

aber damals wenigstens sachlich unzweideutige Ausdruck „Fizialbetrieb“ eingelebt.

Wußte man ja doch schon aus dem bloßen Faktum, wo sich der Haupt- und wo sich der Fizialbetrieb befindet, ob es sich im einzelnen Falle um eine feste Betriebsstätte nach § 39 leg. cit. oder um ein Zweigetablisement (Niederlage) nach § 40 leg. cit. handelt.

Das Gesetz vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, hat diesbezüglich nun insofern eine Änderung gebracht, als derzeit nicht nur außerhalb, sondern auch in der Gemeinde des Standortes die Errichtung von „Zweigtablisements und Niederlagen“, also von dem Hauptbetriebe untergeordneten Betriebsstätten als zulässig erklärt wurde.

Es stehen mithin gegenwärtig den dem Hauptbetriebe koordinierten „festen Betriebsstätten“ (Werksstätten und Verkaufsstellen) des § 39 der Gewerbe-novelle ex 1907 die dem Hauptbetriebe untergeordneten Zweigetablisements und Niederlagen in wie außerhalb der Gemeinde des Standortes des Hauptbetriebes (§ 40) gegenüber.

Sie aus ergibt sich, daß dermalen die bisher üblich gewesene unterschiedslose Bezeichnung jedes weiteren Betriebes mit dem Worte „Fizialbetrieb“ nicht nur der igezlichen Terminologie widerspricht, sondern daß diese Bezeichnung auch deshalb, weil sie das Verhältnis des weiteren Betriebes zu dem früheren Unternehmen nicht erkennen läßt, auch zu Mißverständnissen führen kann, welche insbesondere für die beteiligten Parteien von den unangenehmsten Folgen begleitet sein können. Es wird diesbezüglich nur an den in der Praxis oft vorkommenden Fall der Auflassung des Stammunternehmens bei Aufrechterhaltung der weiteren Betriebsstätten erinnert. Handelt es sich um mehrere feste Betriebsstätten im Sinne des § 39, so unterliegt die Auflassung des ursprünglichen Betriebes keinem Anstande, weil ja eine oder mehrere koordinierte feste Betriebsstätten auch für sich fortbestehen können. Soll jedoch ein Zweigetablisement oder eine Niederlage nach § 40 aufrecht erhalten bleiben, so muß auch der Hauptbetrieb fortbestehen. Denn mit der Heimsagung des Hauptbetriebes werden die subordinierten Zweigetablisements und Niederlagen, mögen diese nun in der Gemeinde des Standortes des Hauptbetriebes oder außerhalb dieser Gemeinde gelegen sein, hinfällig.

Zufolge Erlasses des Handelsministeriums vom 10. Jänner 1910, Z. 18789 ex 1909, werden die Gewerbebehörden daher angewiesen, nicht nur bei ihren einschlägigen Amtshandlungen unter völliger Beiseitelassung des Ausdruckes „Fiziale“ die gesetzliche Terminologie strengstens einzuhalten, sondern auch bezügliche Parteiensuchen, welche sich nicht dieser Terminologie bedienen, vor ihrer meritorischen Erledigung in der erwähnten formellen Hinsicht früher klarzustellen.

## 6.

### Unzulässigkeit des gewerbemäßigen Ankaufes und der Belehnung von Pfandscheinen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Jänner 1910, Z. I b-259/3, M.-Abt. XVII, 889/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 14):

Das Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 11. Jänner 1910, Z. 15326, anlässlich eines speziellen Falles ausgesprochen, daß das im zweiten Absätze des § 5 des Gesetzes vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, enthaltene Verbot des gewerbemäßigen Ankaufes sowie der gewerbemäßigen Belehnung von Pfandscheinen sich nicht nur auf Pfandleiher bezieht, sondern als allgemein gültig anzusehen ist.

## 7.

### Bekanntgabe der Erwerbsteuervorschreibungen für unbefugte Gewerbebetriebe seitens der Steuerbehörden an die Gewerbebehörden.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Jänner 1910, Z. Ia-211/910, M.-Abt. XVII, 979/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 19):

Laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 22. Dezember 1909, Z. 32647, hat das k. k. Finanzministerium an sämtliche Finanz-(Landes-)Direktionen am 30. November 1909, Z. 43205, folgenden Erlaß gerichtet:

Über Ersuchen des k. k. Handelsministeriums wird die k. k. n.-ö. Statthalterei eingeladen, die unterstehenden Steuerbehörden anzuweisen, jede Vorschreibung einer Erwerbsteuer für einen ihnen als unbefugt bekannten Gewerbebetrieb auch der Gewerbebehörde I. Instanz fallweise zur Kenntnis zu bringen, damit letztere in der Lage sei, behufs Abstellung des unbefugten Fortbetriebes die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

Im übrigen werden durch obige Bestimmung die bestehenden Normen über die Einleitung der Besteuerung, welche im Sinne des § 64 des P. St. G. ganz unabhängig von den gewerberechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat, selbstverständlich in keiner Weise berührt; insbesondere darf durch die im Vorstehenden statuierte Anzeigepflicht weder die Durchführung der Besteuerung, noch auch die eventuelle Einleitung des Strafverfahrens irgend eine Verzögerung erfahren.

## 8.

### Verzeichnis der zur Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen zuständigen Behörden im Deutschen Reiche. Vorschrift.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Februar 1910, Z. III-72, M.-Abt. XVI, 1650/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 17):

Bekanntlich haben Ausländer, welche hierlands eine Ehe schließen wollen, ihre persönliche Fähigkeit, einen gültigen Ehevertrag einzugehen, durch eine Bescheinigung ihrer zuständigen Heimatsbehörde auszuweisen.

Im Anschlusse wird über Anordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1909, Z. 38190, ein im Wege des k. u. k. Ministeriums des Äußern anher gelangtes Verzeichnis (siehe weiter unten) jener Behörden, welche in den einzelnen deutschen Bundesstaaten zur Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen für ihre im Auslande (also auch in Österreich) eine Ehe eingehenden Angehörigen zuständig sind, zum Amtsgebrauche übersendet.

### Verzeichnis.

#### Königreich Preußen.

Die Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder des letzten Wohnorts des Verlobten und, wenn er in Preußen keinen Wohnsitz gehabt hat, die Ortspolizeibehörde des letzten Wohnorts seiner Eltern oder, wenn ein solcher nicht bekannt ist, des Geburtsorts seines Vaters.

#### Königreich Bayern.

Für Angehörige der rechtsrheinischen Gebietsteile die Distriktsverwaltungsbehörden der Heimatgemeinde, d. h. die Bezirksämter oder die Magistrate der unmittelbaren Städte.

Für Angehörige der Pfalz der landgerichtliche Staatsanwalt, der die Aufsicht über das Standesamt der Heimatgemeinde ausübt.

Für besondere Fälle, z. B. wenn die Heimat freitig ist oder der Staatsangehörige keine Heimat hat, wird die zuständige Behörde durch die Staatsministerien der Justiz und des Innern bestimmt.

#### Königreich Sachsen.

Die Polizeibehörde des Wohnorts oder des letzten Wohnorts der Verlobten und, wenn er in Sachsen keinen Wohnsitz gehabt hat, die Polizeibehörde des letzten Wohnorts seines Vaters, bei unehelich Geborenen der Mutter oder, wenn ein solcher Wohnort nicht bekannt ist, des Geburtsorts des Vaters oder der Mutter. Als Polizeibehörde gilt im allgemeinen die Amtshauptmannschaft, in Städten mit der revidierten Städteordnung vom 24. April 1873 der Stadtrat.

#### Königreich Württemberg.

Das Amtsgericht des Wohnorts oder des letzten Wohnorts und in Ermangelung eines solchen des Geburtsorts des Verlobten.

Falls der Geburtsort nicht in Württemberg liegt, das Amtsgericht des letzten Wohnorts der Eltern des Verlobten oder, wenn ein solcher Wohnort nicht bekannt ist, des Geburtsorts des Vaters des Verlobten.

Läßt sich hiernach ein zur Erteilung des Zeugnisses zuständiges Amtsgericht nicht ermitteln, so wird das Zeugnis von dem Justizministerium ausgestellt.

#### Großherzogtum Baden.

Die Standesbeamten.

#### Großherzogtum Hessen.

Das Amtsgericht des Wohnorts oder des letzten Wohnorts des Verlobten.

In Ermangelung eines Wohnorts wird das zuständige Amtsgericht durch das Justizministerium bestimmt.

#### Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Das Ministerium des Innern.

#### Großherzogtum Sachsen.

Die Amtsgerichte.

#### Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Die Landesregierung.

**Großherzogtum Oldenburg.**

Für Angehörige des Herzogtums Oldenburg die Ämter und Magistrate erster Klasse; für Angehörige der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld die Regierungen.

**Herzogtum Braunschweig.**

Die Kreis-Direktionen und, sofern der Verlobte aus der Stadt Braunschweig stammt, die dortige Polizei-Direktion.

**Herzogtum Sachsen-Meiningen.**

Ministerial-Abteilung der Justiz.

**Herzogtum Sachsen-Altenburg.**

Die Landratsämter und die Stadträte.

**Herzogtum Sachsen-Koburg und Gotha.**

Die Behörde wird in jedem einzelnen Falle besonders bestimmt.

**Herzogtum Anhalt.**

Die Kreis-Direktionen.

**Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.**

Die Justiz-Abteilung des Ministeriums.

**Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Die Amtsgerichte.

**Fürstentum Waldeck und Pyrmont.**

Die Standesbeamten.

**Fürstentum Neuchâtel älterer Linie.**

Die Landes-Regierung.

**Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.**

Das Ministerium.

**Fürstentum Schaumburg-Lippe.**

Das Ministerium.

**Fürstentum Lippe.**

Für Landbewohner die Verwaltungsämter, für Stadtbewohner die Magistrate.

**Freie und Hansestadt Lübeck.**

Das Stadt- und Landamt in Lübeck.

**Freie Hansestadt Bremen.**

Der Senats-Kommissär für die Standesämter.

**Freie und Hansestadt Hamburg.**

Die Aufsichtsbehörde für die Standesämter.

**Elßaß-Lothringen.**

Wenn die Ausstellung des Zeugnisses zugleich mit dem Aufgebote beantragt wird, der Standesbeamte, andernfalls der Erste Staatsanwalt bei dem Landgerichte, zu dessen Bezirke der Heimort des Verlobten gehört.

**9.**

**Notifizierung der Unterbringung Geisteskranker in niederländischen und reichsdeutschen beziehungsweise österreichischen Anstalten.**

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 5. März 1910, W. Abt. X, 1736/10:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 28. Februar 1910, Z. VI-1264/3 dem Wiener Magistrate, Abteilung X, nachstehendes eröffnet:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1910, Z. 4702, wurde der königlichen niederländischen Regierung mitgeteilt, daß die österreichische Regierung grundsätzlich bereit ist, sowohl die Aufnahme als auch die Entlassung niederländischer Geisteskranker in beziehungsweise aus Irrenanstalten im Wege des k. und k. Ministeriums des Äußern der hiesigen königlichen niederländischen Gesandtschaft unverzüglich bekanntzugeben, daß

jedoch die Anstalts-Direktionen voraussichtlich nicht immer in der Lage sein werden, über jeden Geisteskranken alle gewünschten Daten lückenlos zu liefern.

Laut Zuschrift des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 4. Februar 1910, Z. 6543, hat nunmehr die königliche niederländische Regierung erklärt, ein auf Reziprozität beruhendes Übereinkommen hinsichtlich der Notifizierung der Aufnahmen österreichischer Geisteskranker in niederländische Heilanstalten mit dem 1. März 1910 in Kraft treten zu lassen.

Hievon wurde die Statthalterei mit der Einladung in die Kenntnis gesetzt, unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen, daß dem gegenständlichen Übereinkommen von dem gleichen Termine an auch seitens aller Irrenanstalten (beziehungsweise psychiatrischen Kliniken oder Abteilungen) des hiesigen Verwaltungsgebietes fortlaufend in einwandfreier Weise Rechnung getragen werde.

Als Muster für die zu erstattenden Anzeigen über die Aufnahme und Entlassungen von geisteskranken niederländischen Staatsangehörigen haben die mitfolgenden Formularien A und B zu dienen.

Die Vorlage der Anzeigen hat seitens der Leitungen der Irrenanstalten unmittelbar nach erfolgter Aufnahme oder Entlassung der Kranken an die Statthalterei in der Regel im Wege der zuständigen politischen Behörde I. Instanz zu erfolgen. Doch unterliegt es keinem Anstande, wenn die seitens der Landesirrenanstalten zu erstattenden Anzeigen der Statthalterei, eventuell im Wege des Landes-Ausschusses übermittlest werden.

Die bei der Statthalterei eingelangten Anzeigen werden direkt dem k. und k. Ministerium des Äußern zur weiteren Veranlassung unterbreitet werden.

Die erfolgte Weiterleitung der Anzeige an das k. und k. Ministerium des Äußern wird gleichzeitig der betreffenden Anstalts-Direktion bekanntgegeben werden.

Das Datum und die Geschäftszahl dieser Mitteilung hat sodann die Anstalts-Direktion in der Anmerkungsrubrik o des Hauptprotokolles über die Kranken vormerken zu lassen.

Die politischen Behörden sind verpflichtet, die Anstalts-Direktionen bei der Ermittlung der für die Ausfüllung der Formularien erforderlichen Personal-daten der fremdländischen Kranken in jeder Richtung zu unterstützen.

Die fortlaufende und rechtzeitige Erstattung der in Rede stehenden Anzeigen wird durch die mit der Ausübung der staatlichen Oberaufsicht über Irrenanstalten betrauten Organe in geeigneter Weise kontrolliert werden.

Der gleiche Vorgang der Anzeige ist auch rücksichtlich der reichsdeutschen in die Irrenanstalten des hiesigen Verwaltungsgebietes aufgenommenen, beziehungsweise aus denselben entlassenen Staatsangehörigen einzuhalten.

Die politischen Bezirksbehörden werden aufgefordert, hievon die unterstehenden Anstalten zu verständigen; der n.-ö. Landes-Ausschuß wird um gleiche Veranlassung hinsichtlich der Landesanstalten ersucht.

Die betreffenden Anzeigen sind von den dem Wiener Magistrate unterstehenden Privat-Irrenanstalten an das magistratische Bezirksamt des Bezirkes zu leiten, in denen die Anstalt ihren Sitz hat. Aufgabe des magistratischen Bezirksamtes wird es sein, die Anstaltsleitungen bei den Erhebungen im Sinne des 9. Absatzes vorstehenden Erlasses zu unterstützen und die Anzeigen der k. k. n.-ö. Statthalterei vorzulegen. Je ein Mustere exemplar für die Anzeige der Aufnahme und Entlassung folgt mit.

Hievon wird zur Darnachachtung Mitteilung gemacht. Die Anstaltsleitung hat die Formularien für die Anzeigen nach den Mustere exemplaren auf eigene Kosten nach Bedarf herstellen zu lassen.

**10.**

**Zuerkennung der Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste an in Kroatien und Slavonien lebende österreichische Staatsangehörige.**

Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 11. Februar 1910, P. Z. 479/6 (W. Abt. IV, 601/10):

Das k. k. Ministerium des Innern hat auf Grund des mit der königl. kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landes-Regierung gepflogenen Einvernehmens mit dem Erlaß vom 25. Jänner 1910, Z. 13702, W. I ex 1909 angeordnet, daß jene österreichischen Staatsangehörigen, welche sich auf Grund einer in Kroatien oder Slavonien zurückgelegten 40jährigen Dienstzeit um die Zuerkennung der Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste in Bewerbung setzen, mit ihrem Anspruche auf Zuerkennung dieser Medaille in Zukunft an die königlich kroatisch-slavonisch-dalmatinische Landes-Regierung zu verweisen sind. Hievon ergeht behufs künftiger Darnachachtung die Mitteilung.

**11.**

**Geltendmachung von Rechtsmitteln. — Ad § 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101.**

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 12. Februar 1910, Z. 32694/09, dem magistratischen Bezirksamte für den I. Bezirk mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Februar 1910, Z. 1 b-3411 intimiert (W. B. N. I, 11573/10):

Mit dem Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk in Wien vom 27. Juli 1909, Z. 27479, Str.-Reg.-Nr. 1439, wurde A. N. in Wien wegen unbefugten Betriebes des Trödlergewerbes zu einer Geldstrafe von 30 K., eventuell zum Arrest in der Dauer von drei Tagen verurteilt.

Die k. k. Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 18. Oktober 1909, Z. Ib-3411, die dagegen eingebrachte Berufung der A. N. wegen Fristverjähren als unstatthaft zurückgewiesen, weil das Erkenntnis am 27. Juli 1909 verkündet worden ist, gleichwohl die Berufung ungeachtet der richtigen und vollständigen Rechtsmittelbelehrung erst am 12. August 1909, also nach Ablauf der gesetzlichen Frist, bei der vorgeschriebenen Einbringungsstelle eingelangt ist.

Über den gegen diese Entscheidung eingebrachten Ministerialrekurs der A. N. findet das Handelsministerium die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufzuheben und der k. k. Statthalterei anzuordnen, über den gegen das erstinstanzliche Strafverurteilung eingebrachten Rekurs der A. N. neuerlich instanzmäßig meritorisch zu entscheiden.

Diese Entscheidung beruht auf der Erwägung, daß das oben bezogene Strafverurteilung am 27. Juli 1909 verkündet worden ist, die dagegen unmittelbar beim Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt in Wien eingebrachte Berufung laut postalischen Nachweises jedoch noch am 10. August 1909, somit noch innerhalb der 14tägigen gesetzlichen Präklusivfrist der Postanstalt übergeben worden ist.

Der Umstand, daß der Rekurs trotz der über die Einbringungsstelle gegebenen Rechtsmittelbelehrung an den Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt in Wien adressiert, beziehungsweise gesendet und von da ab erst am 12. August 1909 beim magistratischen Bezirksamte für den I. Bezirk in Wien eingelangt ist, erscheint nicht vom Belange, da das Einlangen des Rekurses beim Wiener Magistrat als eine der Vorschriften des § 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, entsprechende Einbringung bei jener Behörde, welche die Entscheidung in I. Instanz gefällt hat, aus dem Grunde anzusehen ist, weil die magistratischen Bezirksämter gemäß der Bestimmung des § 102 des Gemeindegesetzes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Gesetz vom 24. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 17) sich nicht als selbständige politische Behörden, sondern als Vertretungsorgane des Magistrates in seiner Eigenschaft als politische Behörde I. Instanz darstellen.\*)

## 12.

### Kinematographenunternehmungen. — Wirkungsbereich bezüglich der Lizenzentziehung.

Erlaß des Magistrates vom 15. Februar 1910, M.-Abt. IV, 598/10:

Der Magistrat ist in Kenntnis gesetzt worden, daß seitens einzelner magistratischer Bezirksämter den Besitzern von Kinematographenunternehmungen im Falle der unterlassenen Befolgung feuer- und sicherheitspolizeilicher Aufträge die Entziehung der Betriebslizenz angedroht worden ist.

Aus diesem Anlasse werden die magistratischen Bezirksämter aufmerksam gemacht, daß die Verleihung und daher auch die Entziehung der Lizenz für die gedachten Unternehmungen auf Grund der Statthalterei-Verordnung vom 9. Februar 1851, R.-G.-Bl. Nr. 39 der k. k. Polizeibehörde (Polizei-Direktion) zusteht, daß daher auch seitens eines magistratischen Bezirksamtes die Entziehung der Lizenz nicht in Aussicht gestellt werden kann.

In Fällen, in denen wegen der Nichtbefolgung von sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften die Sicherheit des Betriebes und seiner Besucher oder die Verlässlichkeit des Unternehmers fraglich wird, ist daher die Entziehung der Lizenz nicht von Seite des magistratischen Bezirksamtes in Aussicht zu stellen, sondern ist der k. k. Polizeibehörde der Sachverhalt mit dem Ersuchen mitzuteilen, dem Unternehmer die Entziehung der Lizenz für den Fall der weiteren Außerachtlassung der Vorschriften anzudrohen, beziehungsweise, falls diese Drohung erfolglos bleiben sollte, mit dieser Entziehung vorzugehen.

## 13.

### Gift-Verkehr.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk vom 16. Februar 1910, M. B.-A. VI, 34001/09:

Das magistratische Bezirksamt für den VI. Bezirk verleiht hiemit auf Grund der gepflanzten Erhebungen dem Johann B o c h o r n i im Sinne des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung die Konzession zum Verkauf von Giften, insofern derselbe nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte VI., Mariahilferstraße 45.

Bei Ausübung des obervährten Gewerbebetriebes sind die hinsichtlich des Verkaufes mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerialverordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner

\* Anmerkung der Redaktion: Die Rechtsanschauung des k. k. Handelsministeriums drückt sich mit der des Verwaltungsgerichtshofes, die in dem Erkenntnis vom 27. September 1905, Nr. 10385 (Siehe Amtsblatt Nr. 26 ex 1906, Gesetze ic. III, 1, pag. 37) zum Ausdruck gebracht ist.

1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Diese Konzession wurde sub Reg.-Z. 1644/l. in das Gewerbeverzeichnis eingetragen und für die Erwerbsteuerbemessung der Konto R.-Z. 13743/6 eröffnet.

## 14.

### Postverkehr im VI. Wiener Gemeindebezirke.

Note der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Österreich unter der Enns vom 10. März 1910, P. D. Z. 24202/Ia ex 1910 (M.-Abt. XXII, 984/10):

Vom 1. April 1910 an wird der Brief- und Geldbestelldienst des Postamtes Wien 59 (VI., Mittelgasse 2) zum Postamte 56 Wien 6/1 (VI., Gumpendorferstraße 70) verlegt und dieses Amt mit der gesamten Brief- und Geldbestellung in den bisherigen Abgabebezirken 6/1 und 6/2 betraut.

Vom gleichen Tage wird das Postamt Wien 59 (VI., Mittelgasse 2) bloß als ärarischer Aufgabebeamt tätig sein.

Es sind daher vom 31. März 1909 abends an sämtliche Brief- und Geldsendungen für den VI. Wiener Gemeindebezirk ausschließlich an das Postamt 56 Wien 6/1 zu leiten.

In der bisherigen Bestellung der Pakete im VI. Wiener Gemeindebezirke durch das Postamt Wien 46, sowie in der bisherigen Bestellung der Telegramme und Rohrpostsendungen durch die Postämter Wien 56 beziehungsweise Wien 57 und Wien 59, dann in der Abholung der für Fach- und Posta restant-Parteien bestimmten Sendungen (Abholsendungen) bei dem Postamte Wien 59 tritt keine Änderung ein.

Hievon beehret sich die k. k. Post- und Telegraphen-Direktion zur Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

## 15.

### Verpfleggebühren der ungarischen Heilanstalten, Spitäler und Kinderasyle.

Zirkular-Verordnung des königl. ung. Ministeriums des Innern, Z. 4806/VII. d./10 (M.-Abt. XVIII, 1235/10):

Ausweis über die täglichen Verpfleggebühren der ungarischen Staatsheilanstalten, der Landes-, öffentlichen und der mit Öffentlichkeitscharakter besetzten Spitäler pro 1910 und Ausweis der Staats-Kinderasyle.

#### A.

##### I. Staatsheilanstalten.

##### A. Staatsspitäler.

1. Königl. ung. Staatsspital in Pozsony:
  - a) besondere Abteilung 6 K.
  - b) gemeinsame Abteilung 1 K 96 h.
2. Königl. ung. Staatsspital in Maros-Básárhely 2 K.
3. Königl. ung. Staats-Augenspital in Brassó:
  - I. Klasse 5 K,
  - gemeinsame Klasse 2 K.
4. Königl. ung. Staats-Augenspital in Budapest:
  - I. Klasse 6 K,
  - gemeinsame Klasse 2 K 98 h.
5. Königl. ung. Staats-Trachomaspital in Perlas 1 K 48 h.
6. Königl. ung. Staats-Trachomaspital in Szeged:
  - I. Klasse 5 K,
  - gemeinsame Klasse 1 K 94 h.
7. Königl. ung. Staats-Trachomaspital in Szabolcs 1 K.
8. Königl. ung. Staats-Trachomaspital in Zsolna 1 K.
9. Polizeispital in Budapest 1 K 92 h.
10. Kliniken der königl. ung. Universität in Budapest:
  - im Krankenjaal 3 K,
  - im separaten Zimmer 6 K.

##### B. Staats-Irrenanstalten.

1. Königl. ung. Staats-Irrenanstalt Budapest-Leopoldsfeld:
  - besondere Klasse 12 K,
  - I. Klasse 8 K,
  - II. Klasse 3 K,
  - III. Klasse 1 K 40 h.
2. Königl. ung. Staats-Irrenanstalt Budapest-Engelsfeld:
  - II. Klasse 3 K,
  - III. Klasse 1 K 40 h.
3. Königl. ung. Staats-Irrenanstalt in Nagyszécsény:
  - I. Klasse 8 K,
  - II. Klasse 3 K,
  - III. Klasse 1 K 40 h.

4. Königl. ung. Staats-Irrenanstalt in Nagyállo:  
II. Klasse 3 K,  
III. Klasse 1 K 40 h.

II. Landes-Spital.

1. Das „Karolina“-Landesspital in Koložsvár 2 K.

III. Öffentliche Spitäler.

1. Komitatsspital in Arad 1 K 64 h.
2. Komitatsspital in Aranyosmarót 1 K.
3. Städtisches Spital in Baja 2 K 8 h.
4. Komitatsspital in Balassagyarmat 1 K 56 h.
5. Gemeindepital in Békéscsaba 1 K 82 h.
6. Komitatsspital in Belényes 1 K 60 h.
7. Komitatsspital in Beregcsász 1 K 78 h.
8. Komitatsspital in Beszterce 1 K 40 h.
9. Das städtische Spital in Besztercebánya 1 K 56 h.
10. Das städtische Spital in Brassó 1 K 62 h.
11. Budapest linkes Donauufer:  
St. Rochus, St. Stefan, St. Ladislaus 3 K 2 h.
12. Budapest rechtes Donauufer:  
St. Johann, St. Margarete 3 K 2 h.
13. Komitatsspital in Csíkszereda 1 K 48 h.
14. Komitatsspital in Czellődmösk 1 K 60 h.
15. Städtisches Spital in Debrecen 1 K 88 h.
16. Komitatsspital in Dés 1 K 74 h.
17. Komitatsspital in Déva 1 K 64 h.
18. Komitatsspital in Diecszentmarton 1 K 60 h.
19. Komitatsspital in Érsekújvár 1 K 84 h.
20. Städtisches Spital in Egergom 2 K 4 h.
21. Komitatsspital in Fehérgyarmat 1 K 80 h.
22. Städtisches Spital in Fehértplom 1 K 62 h.
23. Städtisches Spital in Fiume 1 K 92 h.
24. Komitatsspital in Fogaras 1 K 98 h.
25. Stiftungsspital in Gyöngyös 1 K 62 h.
26. Städtisches Spital in Győr 1 K 86 h.
27. Komitatsspital in Gyula 1 K 82 h.
28. Komitatsspital in Homonna 1 K 90 h.
29. Komitatsspital in Jopolyág 1 K 70 h.
30. Städtisches Spital in Jászberény 1 K 48 h.
31. Komitatsspital in Kaposvár 2 K 2 h.
32. Komitatsspital in Kapuvar 1 K 56 h.
33. Stiftungsspital in Kassa 1 K 96 h.
34. Komitatsspital in Kisváda 1 K 82 h.
35. Städtisches Spital in Komárom 1 K 86 h.
36. Komitatsspital in Léva 1 K 64 h.
37. Komitatsspital in Pippa 1 K 76 h.
38. Städtisches Spital in Pöcseny 1 K 66 h.
39. Komitatsspital in Mató 1 K 74 h.
40. Komitatsspital in Marczali 1 K 52 h.
41. Komitatsspital in Máramarosjiget 1 K 82 h.
42. Komitatsspital in Miskolcz 2 K 28 h.
43. Komitatsspital in Módos 1 K 52 h.
44. Komitatsspital in Moshács 1 K 86 h.
45. Städtisches Spital in Munkács 1 K 84 h.
46. Komitatsspital in Muraszombat 1 K 76 h.
47. Komitatsspital in Nagybacsókerék 1 K 76 h.
48. Komitatsspital in Nagyhely 1 K 54 h.
49. Städtisches Spital in Nagylánizsa 1 K 56 h.
50. Städtisches Spital in Nagylároly 1 K 52 h.
51. Komitatsspital in Nagylitinda 1 K 66 h.
52. Komitatsspital in Nagymihály 1 K 94 h.
53. Städtisches Spital in Nagyszeben 1 K 88 h.
54. Stiftungsspital in Nagyszentmiklós 1 K 84 h.
55. Komitatsspital in Nagyszombat 1 K 80 h.
56. Komitatsspital in Nagyszöttös 1 K 82 h.
57. Komitatsspital in Nagytapolcsány 1 K 50 h.
58. Komitatsspital in Nagy-Bárad 1 K 64 h.
59. Komitatsspital in Nyiregyháza 1 K 84 h.
60. Komitatsspital in Nyitra 1 K 92 h.
61. Städtisches Spital in Pancsova 1 K 36 h.
62. Städtisches Spital in Pécs 1 K 84 h.
63. Komitatsspital in Rimaszombat 1 K 74 h.
64. Komitatsspital in Sátoralfajshely 2 K 20 h.
65. Komitatsspital in Segesvár 1 K 98 h.
66. Komitatsspital in Szekszentgyörgy 1 K 54 h.
67. Städtisches Spital in Sopron 1 K 54 h.
68. Städtisches Spital in Szabadka 2 K 12 h.
69. Städtisches Spital in Szatmárnemci 1 K 50 h.
70. Städtisches Spital in Szeged 1 K 88 h.
71. Komitatsspital in Szekszárd 1 K 94 h.
72. Komitatsspital in Székelyudvarhely 1 K 68 K.
73. Komitatsspital in Székeshérvár 2 K.
74. Komitatsspital in Szentes 1 K 90 h.
75. Komitatsspital in Szigetvár 1 K 76 h.
76. Komitatsspital in Szolnok 1 K 92 h.
77. Städtisches Spital in Temesvár 1 K 82 h.

78. Komitatsspital in Torda 1 K 88 h.
79. Komitatsspital in Törökkanizsa 1 K 52 h.
80. Komitatsspital in Trecsén 2 K 12 h.
81. Städtisches Spital in Ungvár 1 K 82 h.
82. Komitatsspital in Zalaegerszeg 1 K 60 h.
83. Komitatsspital in Zilah 1 K 70 h.
84. Komitatsspital in Zombolya 1 K 54 h.

IV. Spitäler mit Öffentlichkeitscharakter.

1. Kinderspital der Andrenyi-Stiftung in Arad 1 K 56 h.
2. Städtisches Spital in Bartfa 1 K 54 h.
3. Bezirksspital in Borosjenő 1 K 90 h.
4. Städtisches Spital in Breznóbánya 1 K 40 h.
5. Bethesda-Spital in Budapest 2 K 70 h.
6. „Weißes Kreuz-Kinderspital“ in Budapest 2 K 70 h.
7. Pasteuranstalt in Budapest 2 K.
8. Gemeindepital in Csongrád 1 K.
9. Städtisches Spital in Czegled 1 K 50 h.
10. Städtisches Spital in Eperjes 1 K 50 h.
11. Komitatsspital in Erdőd 1 K 50 h.
12. Irene-Spital Felsővíz 1 K 70 h.
13. Spital in Gyergyószentmiklós 1 K 50 h.
14. Städtisches Spital in Gyulafehérvár 1 K 50 h.
15. Städtisches Spital in Hódmező-Básárhely 1 K 90 h.
16. Städtisches Spital in Karánsebes 1 K 50 h.
17. Städtisches Spital in Kecskemét 1 K 50 h. \*)
18. Vereinskspital in Kézdivásárhely 1 K 50 h.
19. Bezirksspital in Kőhatom 1 K 50 h.
20. Gemeindepital in Körmen 1 K 60 h.
21. Bezirksspital in Körösbánya 1 K 50 h.
22. Vereinskspital in Kőszeg 1 K 60 h.
23. Komitatsspital in Liptószentmiklós 1 K 50 h.
24. Gustav Hermann-Spital in Pöcs 1 K 82 h.
25. Städtisches Spital in Lugos 1 K 70 h.
26. Komitatsspital in Magyaróvár 1 K 88 h, die Abteilung für Lungen-  
ranke dieses Spitals in Mojon 2 K 20 h.
27. Städtisches Spital in Medgyes 1 K 80 h.
28. Städtisches Spital in Nagybánya 1 K 40 h.
29. Gemeindepital in Nagyszombat 1 K 40 h.
30. Gemeindepital in Nagyszalonta 1 K 60 h.
31. „Sztaroveczky“ Kinderspital in Nagy-Bárad 1 K 44 h.
32. Spital des „Israelitischen heil. Vereines“ in Nagy-Bárad 1 K 60 h.
33. Stiftungsspital in Rémetújvár 1 K 70 h.
34. Gemeindepital in Orsova 1 K 80 h.
35. Spital der „Margareten“-Stiftung in Pászto 1 K 80 h.
36. „Franz Josef-Kinderspital“ in Pozsony 1 K 80 h.
37. Rosa-Schopper-Spital in Rozsnyó 1 K 52 h.
38. Gemeindepital in Sárvár 1 K 80 h.
39. Städtisches Spital in Selmeczbánya 1 K 70 h.
40. Gemeindepital in Sikkos 1 K 54 h.
41. Gemeindepital in Sümeg 1 K 50 h.
42. Philanthropisches Spital in Szombathely 1 K 60 h.
43. „Weißes Kreuz-Landes-Findelhaus“, Geburts-Abteilung in Temesvár  
1 K 90 h.
44. Komitatsspital in Turócszentmarton 1 K 50 h.
45. Graf Károly-Spital in Ujpest 2 K 50 h.
46. Arme Kinderspital in Ujpest 2 K 30 h.
47. Städtisches Spital in Ujvidék 1 K 90 h.
48. Städtisches Spital in Veszprém 1 K 58 h.
49. Städtisches Spital in Zenta 1 K 60 h.
50. Städtisches Spital in Zirc 1 K 80 h.
51. Städtisches Spital in Zombor 1 K 60 h.

B.

Verzeichnis

der ungarländischen, mit Öffentlichkeitscharakter bekleideten Staats-Kinderspitals.

Staats-Kinderspitals in Arad, Budapest, Debrecen, Gyula, Kassa, Kecskemét, Koložsvár, Maros-Básárhely, Munkács, Nagy-Bárad, Pécs, Rimaszombat, Szabadka, Szeged, Szombathely, Temesvár und Veszprém.

Anmerkung: Die monatlichen Verpflegskosten für Kinder, welche in den Verband der aufgezählten Staats-Kinderspitals aufgenommen wurden und im Ausland heimatsberechtigt sind, betragen:

- für 0 bis 1jährige 20 K,
- für 1 bis 2jährige 16 K,
- für 2 bis 7jährige 14 K,
- für 7 bis 15jährige 16 K.

Diese Verpflegskosten sind für alle im obigem Verzeichnisse aufgezählten Kinderspitals dieselben und werden nicht alljährlich, sondern für größere Zeiträume festgesetzt.

\*) Laut Zuschrift des kön. ung. Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1910. Z. 18332 VII d. Mag.-Abt. X. III. 1904/10 wurde der Wiener Magistrat in die Kenntnis gesetzt, daß die in dem mit Zuschrift 3. 4896/10 dieses Ministeriums überlieferten Verzeichnisse ersichtlich gemachte tägliche Verpflegungsgebühr des mit Öffentlichkeitscharakter versehenen Krankenhauses in Kecskemét von 1 K 50 h auf 1 K 60 h erhöht wurde.

## II. Normativbestimmungen.

### Gemeinderat:

16.

#### Änderung der Aufnahmevorschriften für städtische Maschinisten mit Ausnahme jener der Feuerwehr und der städtischen Unternehmungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors K. Appel vom 18. Februar 1910, M.-D. 466 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 16):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15. Februar 1910, zur P. 3. 2207, in teilweiser Abänderung seines Beschlusses vom 28. April 1908, P. 3. 2621, Normalienblatt Nr. 46 ex 1908, beschlossen:

„Punkt I, Absatz 5, lit. f, des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. April 1908, P. 3. 2621, wird abgeändert und hat zu lauten, wie folgt:

Als Maschinisten dürfen nur aufgenommen werden, Personen, welche:

a) bis e)

- f) Die Erlernung des Schlosser-, Mechaniker- oder Maschinenschlosserhandwerkes und die mit gutem Erfolge abgelegten Prüfungen als Kesselheizer und Maschinenwärter nachweisen können. Für das Maschinenpersonale der elektrischen Anlagen wird an Stelle der Kesselheizer- und Maschinenwärterprüfungen eine mindestens zweijährige Praxis im elektrischen Installationsfache vorgeschrieben.
- Werber, welche außerdem noch die Absolvierung oder den Besuch einer Gewerbeschule oder einer gleichwertigen Fachschule nachweisen können, genießen den Vorzug.“

### Stadtrat:

17.

#### Regelung der Aufstellung von Bildstöcken und Sammelbüchsen auf Märkten und in Markthallen und der Verwaltung der Opfergelder.

Erlaß des Magistrats-Direktors K. Appel vom 25. Februar 1910, M.-D. IX, 4012/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 18):

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 11. Februar 1910, P. 1637, folgende Beschlüsse gefaßt:

A. Die Anbringung von religiösen Bildern, Statuen u. dgl. sowie von Sammelbüchsen auf Märkten und in Markthallen ist nur mit besonderer Bewilligung des Stadtrates bis auf Widerruf gestattet.

B. Diese Bewilligung wird bis auf Widerruf in folgenden Fällen nachträglich erteilt:

1. Für die Antoniusstatue mit Sammelbüchse des St. Vincentius-Vereines in dem Stadtbahnviadukte III. Bezirk, Radekyplatz.
2. Für die Marienstatue mit zwei Sammelbüchsen im IV. Bezirke auf dem Naschmarke.
3. Für das Marienbild mit Sammelbüchse in der Detailmarkthalle im IV. Bezirke.
4. Für zwei Marienbilder mit je einer Sammelbüchse in der Detailmarkthalle im VI. Bezirke.
5. Für das Marienbild mit Sammelbüchse in der Detailmarkthalle im VII. Bezirke.
6. Für die Marienstatue mit Sammelbüchse in der Detailmarkthalle im IX. Bezirke.

C. Für die Verwaltung der Beträge aus den bestehenden oder in Zukunft errichteten Sammelbüchsen gelten folgende Bestimmungen:

1. Auf den Sammelbüchsen ist der Zweck, dem die eingeworfenen Gelder zugeführt werden, ersichtlich zu machen.
2. Die von Vereinen und Korporationen aufgestellten Sammelbüchsen sind durch deren Organe zu entleeren.

Das Marktamt hat die Mitsperre zu führen, die Legitimation der beherrschenden Organe zu prüfen und die entnommenen Beträge aufzuzeichnen. Über die Verwendung der gesammelten Gelder ist dem Magistrate alljährlich ein Nachweis vorzulegen.

3. Die Sammelbüchsen, welche dermalen in den Markthallen des IV. und VII. Bezirkes bestehen oder künftig von den Marktparteien auf Märkten oder in Markthallen aufgestellt werden, sind von einem zweigliedrigen, von den Marktparteien gewählten Ausschuss zu leeren, dem auch die Verwaltung dieser Gelder zukommt. Allfällige Überschüsse dürfen nur allgemeinen wohltätigen Zwecken zugeführt werden. Im übrigen gelten für diese Sammelbüchsen die Bestimmungen des Punktes 2.

Unterlassen die Marktparteien die Wahl des Ausschusses, so hat das Marktamt die Verwaltung nach den Vorschriften des Punktes 4 zu besorgen.

4. Die Opfergelder aus den im Aufsichtsgebäude auf dem Naschmarke und in den Detailmarkthallen im VI. und IX. Bezirke vor den Marienbildnissen angebrachten Sammelbüchsen werden von einem hierzu bestimmten Beamten des Marktamtes nach den von der Marktamts-Direktion im Einvernehmen mit der Stadtbuchhaltung erteilten Weisungen verwaltet. Die Behebung hat in Gegenwart eines zweiten, mit der Mitsperre betrauten Marktamtsbeamten zu erfolgen. Bei der Verwendung der Gelder hat als Richtschnur zu dienen, daß sie in erster Linie zur Erhaltung und Ausschmückung der Bildnisse bestimmt sind.

Die vorhandenen oder in Zukunft sich ergebenden Überschüsse sind nach den Weisungen des Magistrates dem allgemeinen Versorgungsfonds zuzuführen.

D. Das Ansuchen der Bäckergerossenschaft um Zuweisung eines Betrages von 200 bis 300 K jährlich aus den auf dem Naschmarke einlaufenden Opfergeldern zur Unterstützung verarmter Bäckermeister und invalider Bäckergehilfen, beziehungsweise deren Witwen wird mangels einer rechtlichen Grundlage abgewiesen.

18.

#### Berichte der städtischen Beamten über Dienstreisen.

Erlaß des Magistratsdirektors K. Appel vom 7. März 1910, M.-D. 3484/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 21):

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 1. März 1910, Pr. 3. 14057 ex 1909, haben die in Druck gelegten Berichte der städtischen Beamten über das Ergebnis der von ihnen zu Studienzwecken oder aus Anlaß von Ausstellungen, Generalversammlungen, Kongressen und dergleichen unternommenen Dienstreisen in Zukunft im Gemeinderate aufzuliegen und sind den sich für dieselben interessierenden Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung zu stellen.

### Magistrat:

19.

#### Beschleunigtes Verfahren bei Einbringung der im Auslande an mittellose österreichische Staatsangehörige gewährten Armenunterstützungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors K. Appel vom 15. Februar 1910, M.-D. 1789/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 8):

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Mai 1909, P. IX-1851, nehmen nach den in der letzten Zeit gemachten Erfahrungen die Verhandlungen wegen Einbringung der für die Heimbeförderung mittelloser österreichischer Staatsbürger aus Staatsmitteln vorzuschußweise bestrittenen Kosten, soweit diese Verhandlungen bei den magistratischen Bezirksämtern anhängig werden, in der Regel einen ungewöhnlich langen Zeitraum in Anspruch.

Ich sehe mich daher veranlaßt, an die magistratischen Bezirksämter diesbezüglich folgende Vorschriften zu erlassen:

1. Alle von der Magistrats-Abteilung XI einlangenden Akten, betreffend die Einbringung der im Auslande an mittellose österreichische Staatsangehörige gewährten Armenunterstützungen sowie der für solche Personen erwachsenen Heimbeförderungskosten, sind sofort der Bezirksvorstehung zur Erhebung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Unterstützten, beziehungsweise seiner im Akte angeführten zahlungspflichtigen Angehörigen zuzuweisen.

2. Die Bezirksvorstehung leitet die verlangten Erhebungen durch den zuständigen Bezirksrat ein.

3. Wurde auf Grund der gepflogenen Erhebungen die Armut des Unterstützten, beziehungsweise seiner zahlungspflichtigen Angehörigen festgestellt, so fertigt die Bezirksvertretung ein Armutzeugnis (Formular für Armutzeugnisse zur Befreiung der Zahlung von Spitalverpflegskosten) aus und übersendet den Akt dem magistratischen Bezirksamte, welches denselben mit dem Armutzeugnisse der Magistrats-Abteilung XI rückzumitteln hat.

4. Ergeben die Erhebungen, daß die unterstützte Partei, beziehungsweise ihre Angehörigen zahlungsfähig sind, so hat die Bezirksvorstehung den Akt mit der bezüglichen Äußerung des Bezirksrates dem magistratischen Bezirksamte zuzustellen. Das magistratische Bezirksamt hat die betreffende Person mittels einer besonderen Vorladung, in welcher der Gegenstand und der Betrag anzugeben ist, zur Zahlung aufzufordern. Bezahlt die Partei, so ist die Vorschreibung der Hauptkassa-Abteilung vom Referenten einzuholen. Bezahlt die Partei nicht, so geht der Akt direkt an das Exekutionsamt zur Erledigung binnen 14 Tagen. Die Inanspruchnahme des Revisionsamtes hat immer zu entsallen.

Nach Einzahlung des Betrages beziehungsweise vorgenommener Exekution ist der Akt schleunigst der Magistrats-Abteilung XI einzujenden.



20.

**Bekämpfung von Übelständen im Bauwesen.**

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 7. Februar 1910, M.-Abt. XVII, 2328/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 9):

Auf Grund des Erlasses des I. I. Handelsministeriums vom 11. März 1909, Z. 6737, mitgeteilt mit Erlaß der I. I. n.-ö. Statthalterei vom 23. April 1909, Z. Ia 1081, finde ich in teilweiser Abänderung der mit Norm. Bl. Nr. 103 ex 1902 behufs Bekämpfung der im Bauwesen besonders durch unbefugte Bauführungen zu Tage tretenden Übelstände erlassenen Bestimmungen Nachstehendes anzuordnen:

1. Die magistratischen Bezirksämter haben über sämtliche Baugewerbetreibende ihres Amtsbezirktes genaue Verzeichnisse zu führen, in welche jede Bestrafung nach der Gewerbeordnung oder den allgemeinen Straf- oder Steuergesetzen und zwar auch jene Strafverurteilungen, welche von Behörden außerhalb des Amtsbezirktes gefällt wurden, einzutragen sind. Auf die wegen Übertretung der Bauordnung verhängten Strafen findet diese Anordnung keine Anwendung. Zur Vervollständigung dieser Ausweise ist bei Bestrafung eines außerhalb des Bezirktes der Strafbehörde seinen Standort habenden Baugewerbetreibenden stets auch die Gewerbebehörde des Standortes zu verständigen.

Die mit Norm. Bl. Nr. 103 ex 1902 unter Punkt 2 angeordnete Vervollständigung sämtlicher magistratischer Bezirksämter und der M.-Abt. XIV von rechtskräftig verhängten Strafverurteilungen seitens der Strafbehörde hat daher, insofern es sich um Strafverurteilungen gegen befugte Baugewerbetreibende handelt, zu entfallen. Dagegen hat sich die zur Strafamtshandlung berufene Behörde vor Fällung ihres Erkenntnisses an die Behörde des Standortes um Auskunfterteilung über etwaige Vorstrafen zu wenden, auf welche bei Ausmaß der zu verhängenden Strafe und Wahl der Strafmittel gebührend Rücksicht zu nehmen ist. Im Falle der Verlegung des Standortes eines Baugewerbetreibenden in das Amtsgebiet einer anderen Gewerbebehörde ist dieser letzteren von den über den übersiedelnden Baugewerbetreibenden verhängten Strafen Mitteilung zu machen.

2. Behufs Kontrolle der Bauunternehmungen sind seitens der magistratischen Bezirksämter spezielle Verzeichnisse der Bauunternehmungen ihres Bezirktes zu führen, in welche alle Beanständungen der Bauunternehmer wegen Überschreitungen ihrer Befugnisse oder sonstigen Bestrafungen derselben einzutragen sind; Bestrafungen der außerhalb des Bezirktes ihren Standort habenden Bauunternehmer sind jederzeit der Gewerbebehörde dieses Standortes zur Kenntnis zu bringen.

Bei Gewerbsverlegungen solcher Unternehmungen ist die bezügliche Vorschrift des Punktes 1 sinngemäß in Anwendung zu bringen.

3. Damit die Gewerbebehörden möglichst rasch und vollständig Kenntnis von allen Bauführungen, bei welchen Verdachtsmomente hinsichtlich unbefugter Bauführung oder Deckung vorliegen, erhalten, sind die zur Verfügung stehenden Aufsichtsorgane zu beauftragen, bei jeder Bauführung oder größeren Bauarbeit ihres Rayons durch Umfrage und sonst geeignete Informationen festzustellen, ob der konkrete Bau oder die bauliche Arbeit durch eine befugte Person durchgeführt wird und auch in Fällen von Zweifeln der kompetenten Gewerbebehörde unverzüglich zu berichten.

4. Insbesondere sind in jedem Falle der Anmeldung eines Bauwasserbezuges im Wege der Marktamsabteilung die geeigneten Erhebungen zu pflegen.

5. Die M.-Abt. XIV hat alle von ihr erteilten Baubewilligungen dem betreffenden magistratischen Bezirksamte als Gewerbebehörde abschriftlich mitzuteilen, wogegen von dieser Stelle über jede solche Mitteilung die entsprechenden Erhebungen gewerbepolizeilicher Natur zu pflegen sind.

6. Für alle diese Erhebungen und für das Verfahren zur Untersuchung aller Strafanzeigen haben als leitende Normen möglichste Raschheit der Durchführung des Verfahrens und Strenge bei der Verhängung der Strafen zu gelten.

7. Bei der Durchführung der Erhebungen ist dahin zu streben, nicht nur durch Einsichtnahme in die abgeschlossenen Verträge, sondern auch durch Einvernahme aller beim Baue Beteiligten oder sonstiger mit den tatsächlichen Verhältnissen vertrauter Personen, insbesondere durch Gegenüberstellung des Bauherrn und des Bauführers, die wirklichen Verhältnisse der Bauführung festzustellen.

8. Bei Festsetzung der Strafen ist davon auszugehen, daß das Baugewerbegesetz im Sinne der §§ 16 und 17 eine strengere Bestrafung unbefugter Bauführungen und Deckungen im Auge hat, daher mit entsprechendem hohen Strafen vorzugehen und hierbei in jedem einzelnen Falle insbesondere auch auf die Höhe der Baukosten, die gesteigerte Unfallgefahr, sowie auf eventuelle Vorstrafen und auf die Entgeltlichkeit der Deckung Rücksicht zu nehmen ist. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu lenken, daß von der Bestimmung des § 16, Absatz 2, des Baugewerbegesetzes, wonach die zum Behufe der Deckung des unbefugten Gewerbetriebes Dritter empfangenen Geldbeträge zugunsten der genossenschaftlichen Krankenkassa und, falls keine besteht, zugunsten des Armenfonds der Gemeinde, in welcher der Bau aufgeführt wird, verfallen, jederzeit Gebrauch gemacht werde.

21.

**Einhaltung des Dienstweges bei Gesuchen in Personalangelegenheiten.**

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 11. Februar 1910, M.-D. 666/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 10):

Es mehren sich in jüngster Zeit die Fälle, daß Gesuche um Versetzungen beziehungsweise um Zuweisung an andere Dienststellen oder um Verwendung in anderen Dienstzweigen nicht im vorgeschriebenen Dienstwege eingebracht, sondern mit Umgehung des Amtsvorstehers durch den Gesuchsteller oder durch dritte Personen unmittelbar bei der Magistrats-Direktion überreicht werden.

Abgesehen davon, daß ein derartiger Vorgang vollkommen zwecklos ist, da das betreffende Gesuch ja doch wieder zunächst dem unmittelbaren Amtsvorsteher zur Begutachtung zugemittelt werden muß, zeigt er auch von Mißachtung gegenüber dem Amtsvorsteher und beinhaltet eine Übertretung der ausdrücklichen Vorschrift des letzten Absatzes des § 4 der vom Herrn Bürgermeister genehmigten Geschäftsordnung für den Magistrat, nach welcher Vorschrift Ansuchen in dienstlichen Angelegenheiten stets im Dienstwege, das ist durch den unmittelbaren Amtsvorsteher, vorzuliegen sind. Ein solches Vorgehen stellt sich somit auch als eine Ordnungswidrigkeit dar.

Ich bringe daher die genaue Einhaltung der berufenen Vorschrift mit dem Bemerkn in Erinnerung, daß ich Ansuchen in dienstlichen Angelegenheiten, welche nicht im vorgeschriebenen Dienstwege eingebracht sind, in Zukunft ausnahmslos sofort unerledigt zurückstellen werde.

22.

**Einbringung von auf Rechnung fremder Heimatgemeinden nach § 28 des Heimatgesetzes gewährten Anshilfen.**

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 15. Februar 1910, M.-Abt. XI, 50185/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 11):

Das stete Anwachsen der Armenlasten der Gemeinde Wien läßt die Festsetzung genauer Bestimmungen über die Verwendung der den Armeninstituten zur Beteiligung mit Anshilfe zur Verfügung stehenden Gelder (eigene Gelder der Gemeinde, Spenden, Legate und Erträgnisse aus Stiftungen) dringend notwendig erscheinen.

Die Magistrats-Abteilung XI hat in der nächsten Nummer 97 der Blätter für das Armenwesen der Stadt Wien eine diesbezügliche Instruktion an die Armeninstitute ergehen lassen. In derselben wurde als leitender Grundsatz aufgestellt, daß Spenden, Legate und Stiftungen — soweit nicht besondere Bestimmungen festgesetzt sind — in erster Linie für die nach Wien zu flüchtenden Armen zu verwenden sind und daß fremdzuständige Österreicher in der Regel auf Rechnung der Heimatgemeinde beteiligt werden müssen.

Um diese Vorschriften mit Erfolg durchführen zu können, erscheint es notwendig, daß die magistratischen Bezirksämter die Einbringung der an fremde Arme auf Rechnung der Heimatgemeinde verausgabten Anshilfen mit allem Nachdruck veranlassen und dieser Agende im Interesse der Gemeindefinanzen ihr besonderes Augenmerk zuwenden.

Hierbei sind folgende Vorschriften genauestens zu beachten:

1. Seit 1. Jänner 1910 werden im Zentralarmenkataster alle von den Armeninstituten bewilligten Anshilfen eingetragen. Zu diesem Zwecke gelangen neue Formulare für Anshilfenanweisungen zur Ausgabe, deren erster oberer Teil die Anweisung und Empfangsbestätigung und deren unterer, abtrennbarer Teil die Personal- oder Zuständigkeitsdaten der Partei, sowie den bewilligten Betrag enthält. Die Zahlstelle trennt diese beiden Teile von einander, legt den ersten Abschnitt dem Journale bei und übersendet den zweiten Abschnitt mit der nächsten Zustellung dem Zentralarmenkataster, woselbst die Eintragung sofort vorgenommen wird. Bei Anshilfen auf Rechnung der Heimatgemeinde wird der betreffende Abschnitt (II. Teil der Anweisung) dem Armeninstitut nach erfolgter Eintragung zurückgegeben, welches dann unverzüglich die Note an das magistratische Bezirksamt behufs Veranlassung des Rückersatzes auszufertigen und dieser den Abschnitt beizuschließen hat. Die mit h. o. Normale Nr. 21 ex 1909 eingeführte fortlaufende Nummer ist in Hinfunft von der Armeninstitutskanzlei einzusetzen.

2. Das magistratische Bezirksamt hat auf Grund des eingelangten Altes des Armeninstitutes sofort den Rückersatz bei der Heimatgemeinde bezw. dem Bezirksarmenrate anzusprechen. Den Zuschriften sind Posterslagscheine, welche im mittleren Teile oben die Einlaufszahl und den Namen enthalten, anzuschließen. Es ist unzulässig, derartige Altes zu sammeln und dieselben nur in gewissen Zeiträumen (1/4 oder Halbjahr) zu expedieren. Die städtischen Hauptklassen-Abteilungen sind zu überwachen, daß sie die Vorschriften unverzüglich nach Einlangen des Altes vornehmen. Der Leiter des magistratischen Bezirksamtes hat unbedingt darauf zu sehen, daß derartige Anshilfenrückräge längstens 6 Wochen nach Erteilung der Anshilfe bei der Heimatgemeinde (dem Bezirksarmenrate) angesprochen werden. Die Hauptkassen-Abteilungen sind verhalten,

jede Einzahlung der angesprochenen Beträge dem Bezirksamte mittels Aviso bekanntzugeben.

3. Der erste Teil der Anweisung erliegt bei der Buchhaltung und wird daseibst durch drei Jahre aufbewahrt. Der zweite Teil muß beim Konzepte der ersten an die Heimatgemeinde gerichteten Note belassen werden und darf erst im Prozeßfalle der k. k. Bezirkshauptmannschaft oder k. k. Statthalterei über Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Duplikatanweisungen dürfen in Zukunft nicht mehr verwendet werden.

4. Die Heimatgemeinde ist stets in deutscher Bezeichnung anzuführen. In zweifelhaften Fällen ist das Ortslexikon zu Rate zu ziehen. An der Hand desselben ist auch die politische Bezirksbehörde oder der Bezirksarmenrat festzustellen, da die von den Parteien vorgezeigten Dokumente häufig alten Datums sind und seither die Bezirksbehörden in zahlreichen Fällen eine Verschiebung erfahren haben. Das Ortslexikon ist zu diesem Zwecke immer am Laufen zu erhalten. Es sind daher in demselben alle Errichtungen neuer politischer Bezirksbehörden sowie die Abänderungen des Kompetenzprengels bereits bestehender Bezirksbehörden mit roter Tinte einzutragen.

5. Alle derartigen anhängigen Akten müssen mit größtem Nachdrucke bis in die letzten Instanzen verfolgt werden, wobei bemerkt wird, daß Rekurse nach Tarif-Post 75 b des Gebührengesetzes *stempelfrei* sind. Abschreibungen dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn die Kosten tatsächlich uneinbringlich sind. Als Uneinbringlichkeit darf jedoch der Umstand nicht angesehen werden, daß die angebliche Heimatgemeinde die Zuständigkeit des Unterstützten nicht anerkennt. In solchen Fällen ist — wenn das magistratische Bezirksamt das Heimatrecht nicht feststellen kann — der Akt der Magistrats-Abteilung XVI zur Einleitung der Zuständigkeitsverhandlung zu überenden. Erst wenn die Zuständigkeitsverhandlung erfolglos geblieben ist, dürfen die Kosten in Abschreibung gebracht werden.

6. Die sogenannten *Unterstützungsverbote* fremder Heimatgemeinden (das sind Zuschriften, in denen eine Heimatgemeinde das Ersuchen stellt, einen bestimmten Gemeindegewohnen nicht mehr zu unterstützen), haben nur die Bedeutung, daß auch bei Unterstützung auf fremde Rechnung das Maß des Unerlässlichen nicht überschritten werden soll. Diese Rücksicht auf die Finanzen der fremden Gemeinden ist nur insoweit zulässig, als sie armenpolitisch gerechtfertigt und ohne Verletzung der gesetzlichen Pflichten der Aufenthaltsgemeinde möglich ist. Im Falle eines augenblicklichen Bedürfnisses im Sinne des § 28 des Heimatgesetzes müssen auch solche Personen, bezüglich welcher ein Verbot erlassen wurde, unterstützt werden.

Derartige Unterstützungsverbote hat das magistratische Bezirksamt in Zukunft direkt der Magistrats-Abteilung XI (nicht dem Armeninstitute) einzusenden, welche auf Grund der Vormerkungen im Zentralarmenkataster die Stichhaltigkeit der von der Heimatgemeinde gemachten Angaben prüft und nur dann, wenn die betreffende Partei tatsächlich die Armenpflege ungebührlich in Anspruch nimmt, die Zuschrift der Heimatgemeinde unter Rubrik „Warnung vor Mißbrauch“ in den Blättern für das Armenwesen veröffentlicht. Nur solche in den Blättern für das Armenwesen enthaltene Notizen sind im Armeninstitutskataster vorzumerken und zu berücksichtigen.

7. Mit der Bearbeitung der Akten betreffend *Aushilfenrückersätze* können geeignete Kanzleibeamte betraut werden. Wenn jedoch die Angelegenheit in das Prozeß-*(Rekurs-)Stadium* tritt, ist die Weiterführung der Angelegenheit einem rechtskundigen Beamten zu übertragen.

### 23.

#### Kanzleitägen für Legalisierungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors K. Appel vom 15. Februar 1910, M.-D. 4414/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 12):

Nach dem Hofkanzleidekrete vom 28. November 1816, Z. 107, und dem Regierungsdekrete vom 24. Juni 1824, Z. 1157, war die Gemeinde zur Einhebung von „politischen Kanzleitägen“ berechtigt, welche mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 26. Oktober 1858 in österreichische Währung umgerechnet wurden.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 5. Mai 1874, Z. 1465, wurde ein neuer Tarif genehmigt und hierfür die landesgesetzliche Bewilligung angefordert. Die im Tarife angeführten Tazen sollten für alle unter die Tarifpost fallenden Amtshandlungen über Parteiansuchen Geltung haben, ohne Unterschied, ob sie in den eigenen oder den übertragenen Wirkungsbereich fallen. In dem Motivenberichte zum Gemeinderatsbeschlusse wurde ausdrücklich betont, daß die Gemeinde mit der Tarifregulierung insbesondere eine teilweise Entschädigung für die Beforgung des übertragenen Wirkungsbereiches anstrebe.

Gegen diesen Gemeinderatsbeschlusse wurde jedoch von der Regierung eingewendet, daß es grundsätzlich nicht angehe, für Amtshandlungen des übertragenen Wirkungsbereiches in Wien Tazen einzuhoben, während solche Tazen von den k. k. Bezirkshauptmannschaften nicht eingehoben würden. Der Gemeindevorschuß des Landtages hat diesen Einwendungen Rechnung getragen und dem Gesetzentwurfe jene Fassung gegeben, in welcher er auch Gesetz geworden ist. Es wurde die Bestimmung aufgenommen, daß die Tazen nur für Amtshandlungen im selbständigen Wirkungsbereich eingehoben werden dürfen; als einzige Ausnahme hievon wurde die Spezialbestimmung beigefügt, daß für die Abwendung eines politischen Kommissärs zu freiwilligen Versteigerungen eine Gebühr eingehoben werden dürfe. Der vom Gemeinderate beschlossene Tarif

blieb im wesentlichen ungeändert, jedoch wurde hiezu die Anmerkung gemacht, daß für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungsbereich die Einhebung von Tazen unstatthaft sei.

Aus dieser Entstehungsgeschichte des Gesetzes erklärt sich die Absonderlichkeit, daß im Tarife für Legalisierungen eine Kanzleitäge festgesetzt ist, obwohl Legalisierungen im selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde nicht vorkommen. Man war sich dieser Tatsache offenbar nicht bewußt, man wollte an dem Tarife nichts ändern und glaubte, genug getan zu haben, wenn man in der Anmerkung zum Tarife den übertragenen Wirkungsbereich grundsätzlich von der Taxbarkeit ausschloß.

Daraus folgt also:

1. Die Gemeinde kann für die im Tarife des Gesetzes vom 26. Dezember 1874, L.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1875, angeführten Amtshandlungen, die über Ersuchen von Parteien im selbständigen Wirkungsbereich vorgenommen werden, die Tazen einheben.

2. Für die, wenn auch im Tarife angeführten, aber nicht im selbständigen Wirkungsbereich vorgenommenen Amtshandlungen kann die Gemeinde Tazen nicht einheben; die einzige Ausnahme hievon bildet die Entsendung von Lizitationskommissären, weil diese Akte im Schlusse des § 1 des Gesetzes ausdrücklich als *taxbar* bezeichnet ist.

3. Für die im Tarife etwa angeführten, aber nicht im selbständigen Wirkungsbereich vorgenommenen Legalisierungen kann somit eine Kanzleitäge überhaupt nicht eingehoben werden.

### 24.

#### Intervention beim Verwaltungsgerichtshofe.

Erlaß des Magistrats-Direktors K. Appel vom 15. Februar 1910, M.-D. 593/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 15):

Anlässlich der Anfrage einer Magistrats-Abteilung wegen Intervention bei einer Verhandlung vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe in einem Falle, in welchem die Gemeinde Wien bloß mit beteiligte Partei war, finde ich mich bestimmt, anzuordnen, daß auch in jenen Fällen, in welchen die Gemeinde bloß als mitbeteiligte Partei zur Intervention bei dem genannten Gerichtshofe berufen erscheint, stets ein Vertreter zu entsenden ist.

### 25.

#### Evidenzhaltung der gerichtlichen Exekutionsverfügungen hinsichtlich der Gewerbe- und ähnlichen Unternehmungen. Gast- und Schankgewerbekataster.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 28. Februar 1910, M.-Abt. XVII, 5293/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 20):

Auf Grund des Ergebnisses der Komiteeberatung vom 1. Februar 1910 und der Bezirksamtsleiterkonferenz vom 4. Februar 1910 finde ich anzuordnen:

1. Der Kataster über die Gast- und Schankgewerbe ist bei den magistratischen Bezirksämtern von einem Konzeptsbeamten unter genauer Beachtung des Normales Nr. 9 ex 1903 (Anordnung der Katasterblätter nach Gassen, Einbeziehung der Realgewerbe in die Evidenzhaltung und geforderte Verwahrung der Katasterblätter über erloschene Gewerbrechte) sowie unter Verwendung der vorgeschriebenen Druckorte zu führen.

2. Bei den magistratischen Bezirksämtern sind alle gerichtlichen Exekutionsverfügungen — gleichgültig, ob sie sich auf nach der Geschäftseinteilung den magistratischen Bezirksämtern zur Behandlung zugewiesene konzessionierte, handwerksmäßige oder freie Gewerbe oder auf den Gewerbeunternehmungen ähnliche Unternehmungen (z. B. Privatgeschäftsvermittlungen) beziehen — unter Bedachtnahme auf den vorletzten Absatz des Normales Nr. 53 ex 1908 in Vormerkung zu nehmen.

3. Auch die Pachtbetriebe (mit Einschluß gerichtlich bestellter Zwangspächter) betreffenden gerichtlichen Exekutionsverfügungen obiger Art sind von den Bezirksämtern in gleicher Weise in Evidenz zu nehmen, jedoch ist das Exekutionsgericht zu verständigen, daß durch die erfolgte Pfändung der aus dem Pachtvertrage resultierenden Rechte der Inhaber des Gewerbrechtes keineswegs gehindert werden kann, über sein Gewerbrecht zu verfügen.

4. Eine Verständigung der magistratischen Bezirksämter seitens der M.-Abt. XVII über gerichtliche Exekutionsführungen bezüglich der Realgewerbe hat als entbehrlich nicht zu erfolgen.

5. Die Evidenzhaltung der gerichtlichen Exekutionsverfügungen hat bei den magistratischen Bezirksämtern durch einen Konzeptsbeamten zu erfolgen und ist hierfür bezüglich der Gast- und Schankgewerbe der für diese Gewerbe bestehende Gast-Schankgewerbekataster zu verwenden, bezüglich der übrigen Gewerbe, respektive gewerbeähnlichen Unternehmungen aber ein eigener Zettelkataster anzulegen. Die hierfür erforderlichen Katasterblätter werden in Druck gelegt und jedem Bezirksamte ein genügender Vorrat an denselben zur Verfügung gestellt werden.

6. Die oben verfügte Evidenzhaltung der gerichtlichen Exekutionsverfügungen hat mit 1. März 1910 in Wirksamkeit zu treten.

7. In die Vormerkungen über die gerichtlichen Exekutionsführungen ist auch die Pfandsomme aufzunehmen. Außerdem ist bei der Anlage eines neuen Katasterblattes auf die etwa bestehenden gerichtlichen Exekutionsführungen aus früherer Zeit Bezug zu nehmen.

8. Eine Anfrage an den Steuerkataster über den Bestand gerichtlicher Pfändungen hat künftighin zu entfallen; in zweifelhaften Fällen, über welche die vorhandenen Befehle der magistratischen Bezirksämter zur Konstatierung, ob ein Gewerbs- oder ähnliches Unternehmen mit gerichtlichen Exekutionsverfügungen belastet ist, keine Auskunft geben, hat sich das magistratische Bezirksamt an das Exekutionsgericht zu wenden.

Nach vollzogener Vormerkung der gerichtlichen Exekutionsverfügungen können die bezüglichlichen Altskizzen ohneweiters der Registratur übergeben werden. (Siehe Normalienblatt Nr. 27 ex 1906.)

**26.**

**Exekutionsfähigkeitsklausel für Rückstandsausweise der Krankenkassen.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appell vom 11. März 1910, M.-Abt. XVIII, 1256/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 22):

Laut einer Mitteilung des Verbandes der Genossenschaftsfrankenkassen Wiens werden von einzelnen Bezirksgerichten Gesuche um exekutive Einhebung rückständiger Krankenkassenbeiträge aus dem Grunde abgewiesen, weil durch die magistratischen Bezirksämter zwar die Vollstreckbarkeit, nicht aber auch die Rechtskraft der beigebrachten Rückstandsausweise bestätigt wurde.

Die betreffenden Erkenntnisse stützen sich auf die Pleniussimmmentcheidung des Obersten Gerichtshofes vom 7. November 1899, Z. 466, Judikatensbuch Nr. 144, wonach auf Grund der Rückstandsausweise der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, der Bezirks-, Betriebs-, Bau- und Genossenschaftsfrankenkassen, sowie der Bruderladen nur unter der Voraussetzung, daß die Rechtskraft und Exekutionsfähigkeit dieser Rückstandsausweise von der hierzu berufenen politischen Behörde bestätigt wird, die gerichtliche Exekution bewilligt werden kann. Da die politischen Behörden als Aufsichtsbehörden der Krankenkassen auch deren Interessen wahrzunehmen haben, erscheint es geboten, diesem Standpunkte der Gerichte entsprechend Rechnung zu tragen.

In teilweiser Abänderung des hierämtlichen Erlasses vom 21. November 1905, M.-D. 3493/04, M.-Abt. XVIII 6466/04 (Norm. Bl. 82 ex 1905), wird demnach der Wortlaut der Vollstreckbarkeitsklausel für die Rückstandsausweise der Krankenkassen, wie folgt, festgesetzt:

M. B. A. . . . . . Wien, am . . . . .

Zur Führung der gerichtlichen Exekution wird seitens des mag. Bez.-Amtes die Rechtskraft und Exekutionsfähigkeit der in diesem Rückstandsausweise verzeichneten Krankenkassengebühren bestätigt.

Amtsiegel.

Vom mag. Bez.-Amt  
f. d. . . . Bez.  
als pol. Behörde I. Inst.  
Der Bezirksamtsleiter:

In der Eingabe des Verbandes wird auch in Beschwerde gezogen, daß den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Februar 1909, R. G. Bl. Nr. 29, entgegen die Befähigung der Vollstreckbarkeit nicht auch auf die Verzugszinsen für Versicherungsbeiträge ausgedehnt wird; daß die Rückstandsausweise von den Bezirksamtsleitern entweder überhaupt nicht oder an unrichtiger Stelle oder nur mittelst Bleistiftes unterfertigt werden und ebenso das Amtsiegel entweder ganz fehlt oder nicht gehörigen Ortes angebracht wird, welche Umstände Anlaß zu Abweisungen seitens der Exekutionsgerichte gegeben haben.

Die magistratischen Bezirksämter werden daher angewiesen, wegen Abstellung dieser Uebelstände das Entsprechende zu veranlassen.

**Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.**

**A. Reichsgesetzblatt.**

**Nr. 41.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. Jänner 1910, betreffend die Errichtung einer Expositur des Hauptzollamtes in Budweis für Postgegenstände.

**Nr. 42.** Gesetz vom 7. Februar 1910, betreffend die Verwendbarkeit der Leihschuldverschreibungen der vom Herzogtume Bukowina aufzunehmenden Anleihe per 16,000,000 K zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

**Nr. 43.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. Februar 1910, betreffend die Umwandlung des Neben-zollamtes I. Klasse in Neumark in ein Neben-zollamt II. Klasse.

**Nr. 44.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 23. Februar 1910, betreffend die Errichtung einer k. k. Kommission für Angelegenheiten des Exportes.

**Nr. 45.** Verordnung des Finanzministeriums vom 15. Februar 1910 wegen Ergänzung der Bestimmungen über den steuerfreien Bezug von steuerbarem Mineralöl.

**Nr. 46.** Gesetz vom 2. März 1910, womit die Rekrutenkontingente zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr für das Jahr 1910 bestimmt und deren Aushebung bewilligt werden.

**Nr. 47.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 4. März 1910, betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet.

**Nr. 48.** Verordnung des Handelsministeriums vom 11. März 1910, betreffend die Regelung der Personalverhältnisse der unter das Gesetz vom 25. September 1908, R.-G.-Bl. Nr. 204, fallenden Dienerschaft der Post- und Telegraphenanstalt.

**Nr. 49.** Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Februar 1910, betreffend die Schlusseinheiten der an den inländischen Börsen notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.

**Nr. 50.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. März 1910, betreffend die Ermächtigung der königlich ungarischen Hauptzollämter in Miskolcz und Pécs zur Abfertigung von Pflanzen sendungen.

**Nr. 51.** Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 9. März 1910, betreffend die Errichtung einer Expositur des Hauptzollamtes in Triest im Freigebiet am Franz Josef-Hafen.

**B. Landesgesetzblatt.**

**Nr. 56.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Februar 1910, Z. XVI b-199/8, betreffend die der Gemeinde Raiffau erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

**Nr. 57.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Februar 1910, Z. XVI b-200, 8, betreffend die der Gemeinde Rosenburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 2 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

**Nr. 58.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Februar 1910, Z. XVI b-201/10, betreffend die der Gemeinde Groß-Ebersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

**Nr. 59.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Februar 1910, Z. XVI b-202/7, betreffend die der Gemeinde Labendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 2 K und einer Branntweinaufgabe von 6 K für die Jahre 1910 und 1912.

**Nr. 60.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Februar 1910, Z. XVI b-222/9, betreffend die der Gemeinde Inzersdorf erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung von 7 Mietzinshellern für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

**Nr. 61.** Verordnung der k. k. Ministerien der Justiz und des Ackerbaues vom 7. Februar 1910,

über das Verfahren zur grundbücherlichen Bezeichnung der gemeinschaftlichen Alpen im Sinne der §§ 14, 17 und 18 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 31. August 1908, L.-G.-Bl. Nr. 116 vom Jahre 1909, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft.

**Nr. 62.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Februar 1910, Z. Xa-326/48, womit auf Grund des im Einvernehmen mit den k. k. Ministern des Innern und der Justiz ergangenen Erlasses, des Leiters des k. k. Ackerbauministeriums vom 7. Februar 1910, Z. 1650/A. O. vom Jahre 1909 und im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse und dem Landeskulturrate des Erzherzogtums Österreich unter der Enns die Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 31. August 1908, L.-G.-Bl. Nr. 116 vom Jahre 1909, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft, erlassen werden.

**Nr. 63.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. Februar 1910, Z. II-943/11, betreffend die Durchführung der Hauptstellung im Jahre 1910.

**Nr. 64.** Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht, dem Handelsminister und dem Finanzminister vom 11. Jänner 1910, Z. 1591-XXIe ex 1909, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit einige Bestimmungen der Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Finanzminister vom 24. Dezember 1907, Z. 52463, L.-G.-Bl. Nr. 173, betreffend die Voranschläge der Fortbildungsschulfonds in Niederösterreich und die Einhebung der Beiträge zu letzteren, abgeändert werden.

**Nr. 65.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. März 1910, Z. XVI b-295/3, betreffend die der Gemeinde Vestenötting erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuer übersteigenden Umlagen für das Jahr 1909.

**Nr. 66.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. März 1910, Z. XVI b-339/16, betreffend die der Gemeinde Perchtoldsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

**Nr. 67.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. März 1910, Z. XVI b-352/8, betreffend die der Gemeinde Hadersdorf-Weidlingau, Gerichtsbezirk Purkersdorf, erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

**Nr. 68.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. März 1910, Z. XVI b-347/7, betreffend die der Gemeinde Langenlois erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

**Nr. 69.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. März 1910, Z. XVI b-272/12, betreffend die der Gemeinde Königstetten erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1910 bis einschließlich 1914.

**Nr. 70.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. März 1910, Z. XVI b-348/9, betreffend die der Gemeinde Stetten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

**Nr. 71.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. März 1910, Z. XVI b-351/3, betreffend die der Gemeinde Herrenbaumgarten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K und einer Branntweinverbrauchsauflage von 10 K für die Jahre 1910, 1911, 1912, 1913 und 1914.

**Nr. 72.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. März 1910, Z. XVI b-349/9, betreffend die der Gemeinde Jbbs a. d. Donau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für die Jahre 1910 bis einschließlich 1914.

**Nr. 73.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. März 1910, Z. XVI b-346/4, betreffend die der Gemeinde Böhmißstrut im Gerichtsbezirke Pöytsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

**Nr. 74.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. März 1910, Z. XVI b-350/2, betreffend die der Gemeinde Krems erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Branntweinverbrauchsauflage von 10 K per Hektoliter bis zum 31. Dezember 1911.

**Nr. 75.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. März 1910, Z. VII-1586/1, betreffend die teilweise Änderung der mit den hierortigen Kundmachungen vom 12. Dezember 1891, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 61, und vom 27. Dezember 1905, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 166, festgesetzten Grenzen der Wiener Polizei-Kommissariatsbezirke.